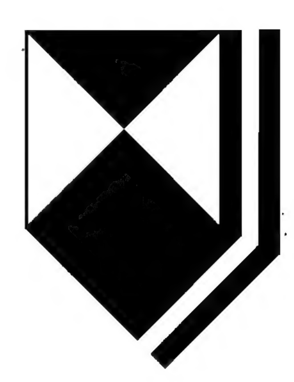
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ



„... ACHTUNG VOR DER KULTUR ...“

Ein Kulturgüterschutzoffizier und ein Kirchenhistoriker über Kulturgüterschutz als Identitätsschutz

Peter STEINER / Karl-Reinhart TRAUNER

“... ACHTUNG VOR DER KULTUR ...”

Ein Kulturgüterschutzoffizier und ein Kirchenhistoriker über Kulturgüterschutz als Identitätsschutz

Peter STEINER und Karl-Reinhart TRAUNER

English summary as from page 87

Wien 2000

Schriften der

ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ

Nr. 6

Das Zustandekommen dieser Broschüre unterstützten dankenswerterweise:

BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT AG

BULL AG

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zukunft • Bildung • Kultur



IBM ÖSTERREICH

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ
Palais PALFFY
Josefsplatz 6, 1010 Wien

VORWORT

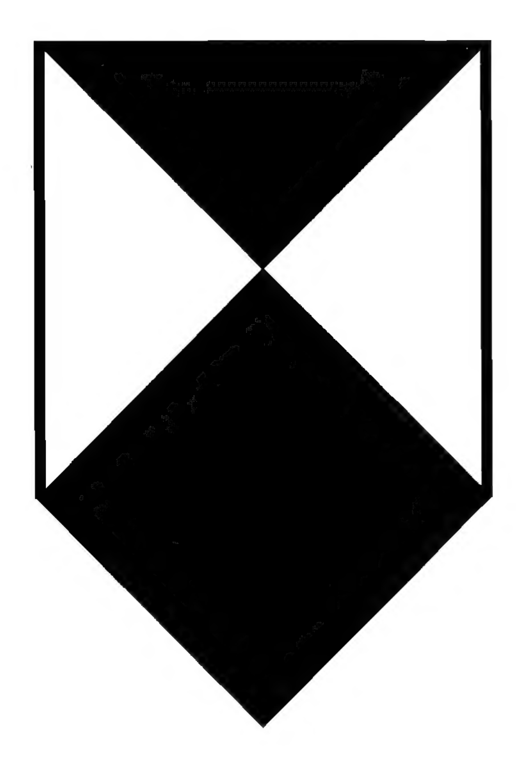
Die vorliegende Publikation ist das Ergebnis eines ungewöhnlichen Dialoges. Ein evangelischer Pfarrer und ein Kulturgüterschutzoffizier stellen Beziehungen her zwischen Kirchengeschichte, Militär und Kulturgüterschutz. Den Anstoß dazu gab eine militärische Übung und ein zufällig am Rande des Einsatzraumes sich befindendes kirchliches Kulturgut. Interessant ist, wie sich aus den anfänglich isolierten Betrachtungsweisen, aus verständlich unterschiedlichen Perspektiven, ein Gleichklang der Anschauungen ergibt, nämlich *die Sorge um die Bewahrung unseres kulturellen Erbes*. Was ist nun das Außergewöhnliche an diesem Dialog ? Offenkundig die Interdisziplinarität der Betrachtungsweisen, die ihr Fundament in der Ausbildung der beiden kunstsinnigen Gesprächspartner haben! Der Pfarrer ist nicht „nur“ Geistlicher, sondern auch Kirchenhistoriker und hat gleichzeitig alle Truppenoffizierskurse des Österreichischen Bundesheeres absolviert, ebenso wie der Kulturgüterschutzoffizier, der in seinem Hauptberuf als Historiker tätig ist. Beide Diskutanten sind eine Bestätigung meiner immer wieder geäußerten Ansicht und Forderung, daß Kulturgüterschutz eine interdisziplinäre Aufgabe darstellt – im zivilen wie im militärischen Bereich. Er kann nicht einfach zu anderen Aufgabengebieten als Anhängsel zugeordnet werden, sondern erfordert umfassende wie spezifische Kenntnisse und ist ohne eine humanistische Grundhaltung undenkbar.

Für die ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ freue ich mich, daß wir Impulse geben konnten zum Entstehen dieser Arbeit und damit ein weiterer Schritt zur Verankerung des Kulturgüterschutzgedankens in der Öffentlichkeit gesetzt wurde.

Wien, im April 2000

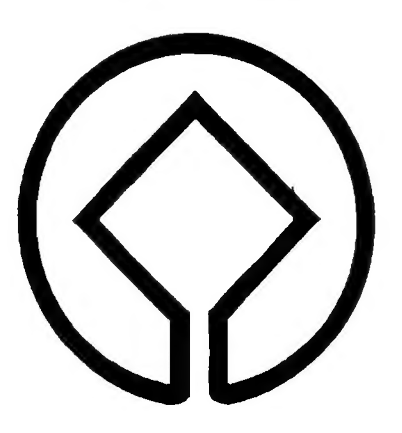
DDr. Gerhard SLADEK
Präsident

Internationales Kulturgüterschutzzeichen nach der Haager Konvention 1954



Dieses Emblem ist das international verbindliche Kulturgüterschutzzeichen. Es hat den Sinn und Zweck, die Respektierung und den Schutz von Kulturgut im Falle bewaffneter Konflikte zu gewährleisten

Internationale Kennzeichnung des Kultur- und Naturerbes der Welt nach der Pariser Konvention 1972



Dieses Emblem symbolisiert die gegenseitige Abhängigkeit von kulturellem Gut und der Natur:

Das in der Mitte liegende Viereck ist ein Gebilde, welches vom Menschen geschaffen wurde, und der Kreis repräsentiert die Natur – beide sind innigst verbunden. Das Emblem ist rund wie die Erde, und zugleich ist es ein Symbol des Schutzes.

Werke von Menschenhand und Naturgebilde von außergewöhnlicher Bedeutung für die ganze Menschheit werden in die *„Liste des Erbes der Welt"* aufgenommen und stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Gemeinschaft. Sie sind durch dieses Emblem gekennzeichnet.

Österreich ist auf dieser Liste bisher mit Schloß und Park von Schönbrunn, der Altstadt von Salzburg, der Region Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut, der Semmeringbahn und der Altstadt von Graz vertreten.



Das kulturelle Erbe: „Respektieren – Sichern – Bewahren“

Ein zentrales Anliegen der Ausbildung im Österreichischen Bundesheer

Peter STEINER /Karl-Reinhart TRAUNER

"... ACHTUNG VOR DER KULTUR ..."

Ein Kulturgüterschutzoffizier und ein Kirchenhistoriker über Kulturgüterschutz als Identitätsschutz

Einleitung

Im Herbst 1997 fand im Rahmen des NATO-Partnership for Peace ("PfP")-Arbeitsprogrammes der erste Workshop zum Thema "Protection of Cultural Property by the Armed Forces" statt.[1] Eine Fortsetzung fand diese Veranstaltung im Oktober 1999 in Klagenfurt.[2] Das Ziel dieser Veranstaltung war es, die Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen des Kulturgüterschutzes[3] und deren praktischer Umsetzung im militärischen Bereich aufzuarbeiten. Neben Österreich als veranstaltender Nation nahmen Vertreter aus Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Großbritannien, Moldawien, Polen, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, der Türkei, Ungarn sowie Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der UNESCO teil.

Aufgrund verschiedener bewaffneter Konflikte des 19. Jahrhunderts und dem Streben der Menschen, Land und Volk möglichst vor den Folgen eines Krieges zu schützen, hatte sich anfangs des 20. Jahrhunderts die Auffassung gebildet, daß jede Zerstörung oder Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volk es zugehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet und es deshalb notwendig wäre, diese Ergebnisse menschlichen Schaffens bei bewaffneten Konflikten

unter internationalen Schutz zu stellen. In den letzten Jahren wird der Begriff "Kulturgüterschutz" zunehmend auch für das Bewahren von Kulturgütern und Denkmälern in Friedenszeiten verwendet, ohne dabei den Schutz in Krisen aus den Augen zu verlieren.

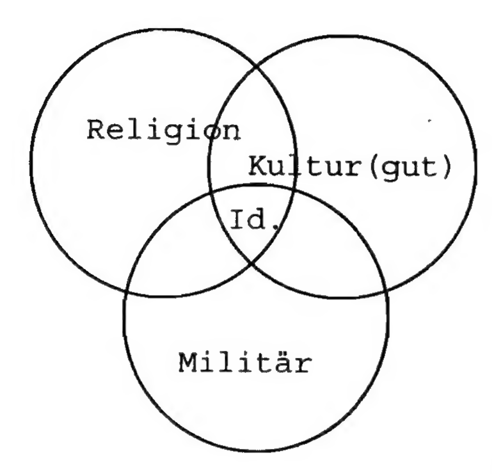
Der Titel des vorliegenden Artikels - ein Ausschnitt aus dem Kap. I, Art. 7 der "Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954" (Haager Konvention 1954) - *ist selbstverständlich keine Warnung vor der Kultur*, sondern ein eindringlicher Appell zur Hochschätzung und Bewahrung der "Kultur und des Kulturgutes aller Völker".

Die angesprochene PfP-Veranstaltung gab den Anstoß zu intensiveren Gesprächen zwischen einem Kulturgüterschutzoffizier des österreichischen Bundesheeres und einem Kirchenhistoriker evangelischen Bekenntnisses, der als Militärpfarrer ebenfalls im Bereich des Bundesheeres tätig ist. Der vorliegende Beitrag versteht sich als ein Zwischenergebnis dieses Dialoges; nicht zuletzt gab die Arbeit der ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ Impulse in dieser Auseinandersetzung.[4]

Der Begriff "Dialog" deutet auf die Freuden und Leiden der vorgelegten Darstellung. Denn Dialog bedeutet ein Gespräch mit gemeinsamem Thema und gemeinsamer Fragestellung, aber er bedeutet als Zwiegespräch auch unterschiedliche Standpunkte und Sichtweisen. Der dialogische Charakter wird dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, auch wenn beide Verfasser sich auf einen gemeinsamen - auch gemeinsam verantworteten - Text geeinigt haben.

Es soll in der vorliegenden dialogischen Betrachtung herausgearbeitet werden, worin sich (Kirchen-) Geschichte, Militär und

Kulturgüterschutz treffen, ja sich sogar überlappen. Daraus ergibt sich ein Bereich, bei dem eine Zusammenschau der verschiedenen Betrachtungsweisen sinnvoll und eine Zusammenarbeit möglich ist. - Bewußt wurde jedoch das Verhältnis von Militär und Religion ausgeklammert.



Id. = Identität

Allein schon diese Überlegung weist auf die Notwendigkeit eines interdisziplinären Ansatzes hin. Die Umgangsformen mit Landschaft - eine Komponente, auf die bisher noch nicht hingewiesen wurde - und kulturellem Erbe in seiner Vielfältigkeit sind Ausdruck der Gesellschaft, sind Selbstdarstellung und Ausdruck ihrer Identität im Wechselspiel zwischen Vergangenheit und Gegenwart.[5] In diesem Sinne ist Kulturgüterschutz Schutz der eigenen Identität und damit der sozialen Gruppe insgesamt bei einer - im "worst-case" - existentiellen Bedrohung eben dieser gesellschaftlichen Gruppierung.

Neben Überlegungen allgemeiner Natur soll die Bedeutung von Kultur als identitätstragendem Faktor am Fallbeispiel - nur eines von vielen möglichen ! - der evangelischen Heilandskirche in

Krems aufgearbeitet werden. Gewichtungen für den Kulturgüterschutz oder gar eine Wertigkeit von Kulturgütern in diesem Raum sind damit aber keineswegs intendiert.

Kultur und Identität[6]

Kultur wurde in der Einleitung bereits als Ausdruck von Identität angedeutet. In der Tat hat jede kulturelle Äußerung mit dem Selbstbewußtsein zu tun. "Wir können nie von etwas anderem reden, etwas anderes erkennen als uns selbst", bemerkt der Wiener Kulturhistoriker Egon Friedell in seiner Kulturgeschichte der Neuzeit (1927-1931).[7] Eine moderne Anthropologie bestimmt: "Die spezifisch menschliche Form des gemeinsamen Lebens wird ihrerseits schon konstituiert durch das Konzept einer gemeinsamen Welt, die wir Kultur nennen."[8] Dabei ist aber festzustellen, daß der Mensch sowohl Schöpfer als auch Geschöpf der Kultur ist.[9]

Individuelle und kollektive Identität

Mit diesen Betrachtungen trifft man aber auf die schwierige Frage des Verhältnisses zwischen individueller und überindividueller Identität. Kultur entsteht durch schöpferische Menschen direkt aus dem kollektiven Unbewußten der Menschheit.[10]

Während ein Teil der Forschung "Gesellschaft", ausgehend von bewußtseinsbildenden Institutionen oder einem überindividuell bestehenden organischen Gefüge, behandelt, sehen die anderen "Gesellschaft" vor allem als System kontinuierlicher Wechselwirkungen zwischen Individuen oder als Summe sozialer Gruppierungen.[11] Der schon zitierte Egon Friedell postulierte noch

1927, daß "alle Menschen, Gegenstände und Ereignisse [...] Verkörperungen eines bestimmten Naturgedankens, einer eigentümlichen Weltabsicht" seien.[12] Dem stimmt man heutigentags im allgemeinen nicht mehr zu.

Der fundamentale Faktor in der Struktur und Dynamik der Kulturen ist - nach weitgehend übereinstimmender Ansicht maßgeblicher Autoren - der einzelne Mensch als ihr letzter und eigentlicher Träger.[13] Identität wird heute in erster Linie auf den individuellen Menschen bezogen, der in Wechselseitigkeit mit einer Gruppenidentität seine individuelle Identität ausbildet: Jede Gesellschaft, jede Kultur stellt gewisse Bedingungen bereit und formuliert bestimmte Erwartungen, die die Ausbildung einer individuellen Identität entscheidend mitprägen. "So wenig die gesellschaftliche Vermittlung ohne das Vermittelte, ohne die Elemente: Einzelmenschen, Einzelinstitutionen, Einzelsituationen existierte, so wenig existieren diese ohne die Vermittlung."[14] - Erik Eriksons Interesse ist es, Identität als Kontinuität, vermittelt durch Gruppenzugehörigkeit und deren Ideologie, zu akzentuieren und von den Gefahren der Identitätsverwirrung abzugrenzen.[15]

Aber: "Es ist selbstverständlich, daß jedes Glied der menschlichen Gesellschaft immer einem soziokulturellen Antrieb von den anderen Gliedern seiner Gruppe her ausgesetzt ist. Was immer ein Mensch als ein menschliches Wesen tut [...] ist sowohl eine Funktion seiner Gruppe wie auch seines eigenen Organismus. Jede menschliche Tat, sogar in ihrem ersten Ausdruck in der Person des einzelnen Individuums, ist im Anfang das Produkt seiner Gruppe."[16]

Daß hier die Einflüsse der Gesellschaft auf das Individuum nicht einheitlich, sondern stark differenziert zu betrachten sind - z.B. ist der räumliche Bezugsrahmen von Wichtigkeit - darf als selbstverständlich gelten. Die nachfolgende Übersicht soll die

verschiedenen historischen, in der Gegenwart wirkenden Identitätsmerkmale, die einander gegenseitig beeinflussen und ergänzen, zusammenfassend darstellen:

räumlich	*nicht räumlich*
* regional (Dorf, Stadt)	* Religion
* landschaftlich (Land)	* Kunst
* staatlich ("Österreich")	* Philosophie
* überstaatlich ("Europa")	

Im Wechselspiel dieser Faktoren prägt sich "Gesellschaft" und "Individuum" aus und bilden ihre Ausdrucksformen
⇒ *Kulturgüter*

Zum "Kultur"-Begriff

Der deutsch-amerikanische Kulturanthropologe Franz Boas definierte Kultur als "die Totalität der geistigen und physischen Wechselwirkungen und Tätigkeiten, die das Verhalten der Individuen charakterisieren, die eine soziale Gruppe bilden".[17]

Kultur und Kulturgüter sind damit weit mehr als nur ein "Erbe", wie dies in den einschlägigen Gesetzestexten angeführt wird; es geht keineswegs nur darum, Kulturgüter an die nächste Generation weiterzugeben. Kultur ist gegenwartswirksam; sie ist als Ausgleich zwischen Individuum und Gesellschaft Ausdruck individueller und gesellschaftlicher Identität sowie ein Faktor des - in unterschiedlicher Intensität - Prägens wie Geprägtwerdens. In diesem Sinne ist Kulturschutz - in weiterer Folge verstanden in

seiner Funktion des Bewahrens in Friedenszeit wie auch des Schutzes bei kriegerischer Gefährdung - damit wesentlich Schutz der individuellen wie auch der kollektiven/ gesellschaftlichen Identität.

Das Bewußtsein dieser Vorgänge führte gerade angesichts der Ausbildung verschiedener Kulturkreise zum Bewußtsein einer übernationalen Verpflichtung gegenüber einer gemeinsamen Kultur, wie es sich z.B. im Verständnis von "Weltkulturerbe" bemerkbar macht.[18]

Bisher wurde das Wort "Kultur" weitgehend undifferenziert gebraucht. Neben den Antipoden "Individuum" und "Gesellschaft" für das Verständnis von Identität stellt sich die Frage nach dem Verständnis von Kultur. Hans Marte bringt in seinen Ausführungen zum Weltkulturerbe eine informative Zusammenstellung verschiedener Äußerungen zur Kulturbestimmung.[19]

Ute Daniel differenziert beim Verständnis von "Kultur" zwischen einer "zweckrationalen-funktionalen" sowie einer "wertrationalen" Verwendungsweise. Erstere versteht Kultur weitgehend als "Hochkultur" - die Entdeckungen und Schöpfungen einer gesellschaftlichen Elite, z.B. Kunstwerke der bildenden Kunst, der Literatur und Musik wie auch wissenschaftliche Leistungen. Demgegenüber versteht eine "wertrationale" Zugangsweise Kultur als etwas Umfassendes. Kultur ist das, was einerseits Individuen und soziale Gruppen prägt, was aber andererseits durch die individuelle und kollektive Praxis aller gestaltet wird. Kultur ist letztlich all das, was der Mensch aufgrund seiner spezifischen Fähigkeiten hervorbringt - alle Deutungen und Handlungen.[20] Kultur wird damit aber vom Kulturgut abgehoben und darüber in einen anthropologischen Zusammenhang gestellt.[21]

Nun müssen diese beiden Deutungsmuster nicht unbedingt als Gegensatz aufgefaßt werden; vielmehr kann man Kultur in der ersten Bedeutung als Teil der zweiten betrachten. Die "Hochkultur" ist dann Lebens- und Bewußtseinsäußerung der Kultur im umfassend verstandenen Sinn.

"In konkreter Verantwortung handeln heißt in Freiheit handeln ..."
Dietrich Bonhoeffer

Für Albert Schweitzer ist in seinem 1923 erschienenen Werk "Verfall und Wiederaufbau der Kultur" Kultur der materielle und geistige Fortschritt des Einzelnen wie der Kollektivitäten durch die Schaffung gedeihlicher Lebensverhältnisse, d.h. durch die Herrschaft der ethischen Vernunft über die Natur und die menschlichen Gesinnungen. Kultur bestehe nicht nur in wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Leistungen, sondern das Wesentliche in der Kulturentwicklung sei der ethische Fortschritt.[22]

In einer schwierigen, unfreien Zeit - 1942, während des Zweiten Weltkrieges - schrieb der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer († 09 04 45 im KZ Flossenbürg) in seiner Schrift "Die Geschichte und das Gute" über verantwortbares Handeln in Freiheit:

"In konkreter Verantwortung handeln heißt in Freiheit handeln, ohne Rückendeckung durch Menschen oder Prinzipien selbst entscheiden, handeln und für die Folgen des Handelns einstehen. Verantwortung setzt letzte Freiheit der Beurteilung einer gegebenen Situation, des Entschlusses und der Tat voraus. Verantwortliches Handeln liegt nicht von vornherein und ein für allemal fest, sondern es wird in der gegebenen Situation geboren. Es geht nicht um die Durchführung eines Prinzips, das zuletzt doch an der Wirksamkeit zerbricht, sondern um das Erfassen des in der gegebenen Situation Notwendigen, 'Gebotenen'. Es muß beobachtet, abgewogen, gewertet werden, alles in der gefährlichen Freiheit des eigenen Selbst. [...]

Weil sich verantwortliches Handeln nicht aus einer Ideologie, sondern aus der Wirklichkeit nährt, darum kann nur im Rahmen dieser Wirklichkeit gehandelt werden. Die Verantwortung ist dem Umfang wie dem Wesen, also quantitativ und qualitativ, nach begrenzt. Jede Überschreitung dieser Grenze führt zur Katastrophe. Nicht die Welt aus den Angeln zu heben, sondern am gegebenen Ort das sachlich - im Blick auf die Wirklichkeit - Notwendige zu tun und dieses wirklich zu tun, kann die Aufgabe sein. Aber auch am gegebenen Ort kann verantwortliches Handeln nicht immer sofort das Letzte tun, sondern es muß Schritt für Schritt gehen und nach Möglichem fragen und den *letzten* Schritt und damit die *letzte* Verantwortung in eine andere Hand legen."[23]

Kulturgüter als Ausdruck und Symbol der Kultur

Identität hat das Bestreben, greifbar zu werden, konkret zu werden.[24] "Die Kunst als Spiegel der Seele" (Jaeger)[25] ist ein Akt des Konkretisierens. Kulturgüter ihrerseits sind ein Teilbereich der angesprochenen "Hochkultur", der in erster Linie im materiellen Bereich angesiedelt ist.[26] Daß die Grenzen, so klar sie auf dem ersten Blick aussehen mögen, durchaus fließend sind, ist in aller Schärfe am Beispiel einer Bibliothek erkennbar, bei der es sich sowohl um den bedeutsamsten Ausdruck der Kulturleistung geistiger Natur handelt, aber auch um bedeutende (materielle) Kulturgüter; die neuen elektronischen Medien - wie z.B. das Internet - bringen hier allerdings neue Dimensionen ein. Gleiches gilt aber für jedes Kulturgut; ein Kunstwerk hat auch - in unterschiedlichem Ausmaß - kulturtragende und -ausprägende sowie identitätstragende und -ausbildende Bedeutung.[27]

Kulturgut ist der Ausdruck der gesellschaftlichen wie auch individuellen Identität.[28] Ein Beispiel möge dies verdeutlichen, wo aufgrund veränderter Identität auch Kulturgut entsprechend verändert wird: In der St. Annenkirche im sächsischen Annaberg wurde die auf das Jahr 1512 datierte - und somit vorreformatorische - sog. "Schöne Tür" am Ende des 16. Jahrhunderts durch Modifizierung des katholischen Portalprogrammes bewußt der neuen evangelischen Lehre angepaßt.[29]

Kulturgüterschutz ist damit auch Identitätsschutz, und aus der kulturellen Identität des Individuums wie auch der Gesellschaft erwächst wechselseitig ein vehementes, vitales Interesse am dynamischen Schutz der Kultur und ihrer Güter.

Dieser Zusammenhang kann auch ins Negative kippen. In Prizren, der zweitgrößten Stadt im Kosovo, wo sich auch im Rahmen der Operation "Joint Guardian" das Hauptquartier der MNB(S) (Multinationale Brigade Süd) befindet, wurde die Altstadt als Denkmalort von überragender Bedeutung bei den alliierten Luftschlägen nicht bombardiert und dementsprechend nicht beschädigt. Eine Zerstörung der Altstadt fand und findet aber im Anschluß daran statt, indem v.a. serbische Häuser und kulturell wichtige Baudenkmäler in erster Linie durch Brandlegung zerstört werden. Allein in einer Woche in der Mitte des Jahres 1999 wurden in Prizren 28 Brandlegungen registriert und durch die KFOR (Kosovo Force) – v.a. der deutschen Brigade – auch bekämpft. Der Schutz besonders serbischen Kulturgutes vor der Zerstörung durch die kosovarische Bevölkerung ist ein wichtiger Aspekt des Einsatzes der KFOR.



Auf der *„Liste des Erbes der Welt"*

Die Region Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut

Nach der einschlägigen rechtlichen Definition ist ein Kulturgut ein bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z.B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmale religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganze von historischem oder künstlerischem Wert sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem, oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturgutes; weiters Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des oben bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie z.B. Museen, große Bibliotheken, Archive oder Bergungsorte, wohin das oben bezeichnete Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll; schließlich Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut im Sinne des oben genannten aufweisen und als Denkmalorte bezeichnet sind.[30] Seit einigen Jahren wird parallel zum Kulturerbe auch das Naturerbe behandelt, wie es das 1972 unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ("Pariser Konvention 1972") vorsieht.

Daß eine – noch dazu aus juristischer Feder stammende – definitorische Eingrenzung der Kulturgüter zwar praktisch notwendig, aber ausgesprochen schwierig ausfällt, muß nicht näher ausgeführt werden.[31] Es gilt hier wohl für Kulturgüter das gleiche, was der Feuilletonist Egon Friedell für die Kulturgeschichte in Anspruch nimmt, daß sie nämlich, "was ihren Inhalt anlangt, einen sehr lückenhaften und fragmentarischen, ja einseitigen Charakter" hat.[32]

Kulturgüterschutz als Schutz der Freiheit

Nach dem Verständnis Albert Schweitzers steht Kulturentwicklung in direktem Verhältnis zu einer Ethik der Freiheit. Der Schutz von Kultur(gut) erhält damit eine klar zuweisbare ethische Dimension über das rein krisenorientierte, kulturerhaltende Moment hinaus. Der Schutz ist auch Ausdruck gesellschaftlicher Freiheit und kann nur in gesellschaftlicher Freiheit geschehen,[33] wenn er nicht bewußt instrumentalisiert wird. Kultur(güter)schutz ist damit auch Ausdruck einer gesellschaftlichen Souveränität.

Felix Ermacora macht darauf aufmerksam, daß der Schutz der Kulturgüter als Schutz der Identität durch eine UNESCO-Deklaration "Declaration of the Principles of International Cultural Co-operation" vom 4. November 1966 gar als ein Teil der menschenrechtlichen (!) Verpflichtungen angesehen wird.[34] - Stimmt das herausgearbeitete Verhältnis zwischen Individuum und kollektiver Gesellschaft und der Bedeutung eines Kulturgutes, dann ist Kulturgüterschutz nicht nur der Schutz gesellschaftlicher Identität, sondern auch sehr persönlicher, personenbezogener Identität.

Eine jüngst erschienene Studie "Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur" kann sich deshalb auch negativ abgrenzen: "Nicht alles, was Kultur heißt, entspricht der Würde des Menschen, fördert seine Freiheit, dient der Entfaltung des Lebens. [...] Dem Streit darüber, welche Kultur der Würde des Menschen entspricht, seine Freiheit fördert und der Entfaltung des Lebens dient, können Kirche und Christen nicht ausweichen."[35]

Eine Instrumentalisierung der Kultur - und in eingeschränktem Sinne auch ihre Reglementierung - bedingen den Verlust ihrer gesellschaftsaufbauenden Dimension, wie es im Dritten Reich der Fall war, wo Kunst zu einem wichtigen Instrument zur Durch-

setzung des Totalitätsanspruches des Nationalsozialismus wurde, oder wie es auch in den autoritären Staaten des Ostens deutlich nachvollziehbar war. Die friedlichen Revolutionen der 90er Jahre waren auch Kulturrevolutionen. Umgekehrt ist es in der Geschichte immer wieder zu beobachten, daß nach Eroberung eines Gemeinwesens oder zur Unterdrückung einer Kultur dessen Kulturdenkmäler zerstört wurden, um die Identität eines Volkes, eines Staates oder einer Gesellschaft im Sinne eines Gruppenbewußtseins zu zerstören. Das reicht von Beispielen aus der Antike bis hin zur "Reichskristallnacht" während des Nationalsozialismus. Roman Schlauss bringt eine beeindruckend lange Reihe positiver wie auch erschreckender Beispiele für die bewußte Verknüpfung zwischen Kriegsführung und Umgang mit identitätstragenden Kulturgütern.[36]

Eine freie Kultur als Teil des Menschseins und der Geschöpflichkeit der Welt und des Menschen aber ist "ihrem ganzen Wesen nach sozial, d.h. auf den Mitmenschen ausgerichtet".[37] Kulturgüter bieten aufgrund ihres hohen materiellen, historischen und ideellen Wertes die Identifikationsmöglichkeit für eine bestimmte Volksgruppe oder eine Nation, zugleich gehören sie aber auch zum Kulturerbe der gesamten Menschheit. Kulturgüterschutz wird damit zur völkerverbindenden und friedensstiftenden Chance. "Das Bekenntnis zum Schutz des kulturellen Erbes stärkt das Bewußtsein im Menschen, das Alte und Hergebrachte zu schätzen und erzieht damit zu Toleranz und Friedfertigkeit."[38]

Kultur und Tradition

Der schon öfters verwendete Begriff "Erbe" macht auf die historische Dimension von "Kultur" aufmerksam. "Kulturgüterschutz bedeutet dabei Aufbewahren ererbten Kulturgutes und

Weitergabe an die nächsten Generationen".[39] Moderne Forschungen nähern sich dem Phänomen Kultur als "Handeln aus Memoria" an. "Wenn aber Kultur Handeln aus Memoria ist, dann ist der Schutz des Kulturerbes der Vergangenheit die Voraussetzung für jegliche Kultur [...]."[40] Kultur als Struktur des Zusammenlebens und als Ausdruck der Identität ist demgegenüber aber in erster Linie gegenwartsbezogen. Ein Kulturgut muß jetzt (!) als relevant empfunden werden, sonst ist es keines. Kulturgüterschutz muß sich gerade in seiner Aufgabe als Schutz des Erbes zum Schutz der Gegenwart gerufen wissen.

Umgekehrt findet aber eine Sinnentleerung der Kultur durch ein inhaltsloses Tradieren von Formen und Gütern statt. Kulturgüterschutz kann deshalb kein inhalts- und beziehungsloses Schützen materieller Werte sein.

Kultur und Religion

Prägen Identität und Kultur einander dialektisch, und ist der Ausdruck dieser Prägung die Kunst als Symbol der Kultur, so gilt gleiches auch für die Religion. Gesellschaftliche Identität und Glaubensausdruck prägen einander auch; Ausdruck dieser Prägung ist u.a. die kirchliche Kunst als Symbol des Glaubens.

Wie sehr sich Identität in religiösen Kulturdenkmälern ausdrückt, mag ein biblisches Beispiel verdeutlichen. Im Jahre 586 v. Chr. verlor das Volk Israel seine Eigenständigkeit. Es hörte auf als autonomer Staat zu existieren. Den Menschen wurde im wahrsten Sinne des Wortes das Dach über dem Kopf und der Boden unter den Füßen weggezogen. Politische Eigeninitiative, religiöse und kulturelle Identität, Selbstbestimmungsrecht, Freiheit

Draußen im Garten des Lebens
wo Freiheit wartet
fühlst du das Pochen des Herzens
möchtest alle umarmen
deine Liebe zeigen
sie nie mehr verschweigen.

Draußen im Garten des Lebens
wo Träume warten
fühlst du die Weite der Seele
möchtest leben
willst schweben
darfst endlich in Freiheit und Liebe
vom Boden abheben.

Draußen im Garten des Lebens
wo der Mensch auf Dich wartet
fühlst du die Ordnung der Masse
möchtest schreien
bleibst stumm
als Mensch unter Menschen.

Warum ?

Inge PRIDT

und Zukunftsperspektive: das alles ging unter. Eine große Gruppe des Volkes wurde zu Gefangenen gemacht und nach Babylon deportiert, der Tempel zerstört. - Eine der ersten Maßnahmen, die das aus der Babylonischen Gefangenschaft ins Heilige Land heimkehrende Volk Israel ergreift, war der Wiederaufbau des Tempels, wie das das Buch Esra sehr eindrücklich schildert.[41]

Die bereits genannte aktuelle Studie der Evangelischen Kirche Deutschlands und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen beschäftigt sich mit dem Thema des "Verhältnisses von Protestantismus und Kultur". Hierin kann festgestellt werden: "Kunst und Religion gehören ursprünglich eng zusammen. Beide drücken auf ihre Weise aus, was uns unbedingt angeht, die existentielle Betroffenheit durch eine letztgültige Wahrheit."[42]

Ein entscheidender Faktor bei der "Kunst als Spiegel der Seele" (Jaeger)[43] ist traditionellerweise die Religion; das gilt unabhängig vom Kulturkreis wie auch von der Religion selbst. Kultur und Religion haben sich stets gegenseitig beeinflußt; auch wenn das Gemeinwesen und die Kirche nicht immer harmonisch zusammengelebt haben. - Daran können auch die - evangelisch motivierten - Bilderstürme des 16. Jahrhunderts nichts ändern.

Selbst im Zeitalter weitgehender Säkularisierung der Gesellschaft, mit ihrer Entkoppelung von individueller Religiosität und kirchlicher Religion, sind Überlappungen unübersehbar. Eckpunkte der Betrachtungsweisen mögen das verdeutlichen: Das gängige soziologische Modell der "Zivilreligion" geht von Mindestelementen eines religiösen oder quasireligiösen Glaubens [...], für den man bei allen [!] Mitgliedern der Gesellschaft Konsens unterstellen kann", aus.[44] Umgekehrt war an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert das Ziel des (katholischen) "Klerikalismus" die Verkirchlichung der Gesellschaft, während der

evangelische Bereich im sog. "Kulturprotestantismus" ein Gedankensystem herausbildete, das Haltungen unter der kulturphilosophischen Voraussetzung einnahm, daß Kultur durch spezifisch religiöse Kräfte herausgebildet würde. Fortschrittsglaube, Historismus und Forschungsprogramm wie auch - im Deutschen Reich - mit einer engen Verbindung von Thron und Altar wird als Kulturprotestantismus bezeichnet; eine Erneuerung der Kirche wie auch der Gesellschaft im Geiste evangelischer Freiheit im Einklang mit der gesamten Kulturentwicklung wurde als Ziel angestrebt.[45]

Man hat erkennen müssen, daß Religion zeit- und kulturungebunden ist, jedoch jede religiöse Äußerung in einem kulturellen Rahmen geschieht. Bei dieser Inkulturation des Glaubens kann "eine zureichende Verhältnisbestimmung von Glaube und Kultur [...] nur gelingen, wenn beide zwar voneinander unterschieden, gerade aber auch in ihrer Verbundenheit gesehen werden."[46]

Denkmalpflege und Kulturgüterschutz sind ihrem Wesen nach Kinder der Romantik und des Historismus. Der Sinn für die Individualität und die Entwicklung, die Mannigfaltigkeit und Einzigartigkeit des Geschichtlichen hat den Eigenwert der historischen Kunststile entdeckt.[47]

Gerade in Österreich hat sich der Kulturprotestantismus mit seiner "eigenartigen Gemengelage von Weltoffenheit, Kunstsinn, offenherziger Religiosität und einem unaufdringlichen kulturellen Sendungsbewußtsein"[48] niedergeschlagen. Die Ausstellung "Evangelische in Österreich. Vom Anteil der Protestanten an der österreichischen Kultur und Geschichte", anläßlich der Millenniumsfeierlichkeiten in der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien gezeigt, hat diesen Ansatz sehr bewußt weitergeführt.[49] - Für Kurt Lüthi, den reformierten Systematiker an der Wiener Evang.-Theol. Fakultät, gehört Kunst zu den wichtigen

Gesprächspartnern der "Theologie als Dialog mit der Welt von heute".[50]

Kirche als Kulturträger

Zwar sind heute in den meisten Fällen - und bei den meisten Glaubensgemeinschaften - die gottesdienstlichen Gebäude zu groß und müssen als Anlagen mit ihrer Ausstattung so genommen werden, wie sie überkommen sind, aber in vielen Orten ist die Kirche gleichwohl das älteste und wertvollste Gebäude.[51]

Nicht nur, was die Kultur in der allgemeinen Bedeutung des Begriffes betrifft, sondern v.a. auch was die Kulturgüter angeht, war im Abendland die Kirche in ihren verschiedenen konfessionellen Ausprägungen immer ein unbestritten wichtiger Kulturträger.[52] "Ohne Übertreibung ist die römisch-katholische Kirche [...] der größte Kulturträger des Abendlandes."[53] Zweifellos monumental herausragend ist in Österreich die katholische Kirche, aber auch die kleine evangelische Kirche besinnt sich zunehmend ihrer materiell wie ideell wertvollen Kulturgüter aller Epochen und versteht sich selber als Kulturträger.[54]

Kirchliche Kulturgüter sind sichtbare Zeichen der Beziehung zu Gott und zwischen den Menschen; Kulturgüter sind sichtbarer Ausdruck menschlichen Selbstverständnisses im Rahmen der Kultur. Gewissermaßen im Gegenzug dazu ist Kultur aber auch identitätsstiftend.

Dennoch ist auch ein Distanzierungsprozeß unübersehbar; die Gefahren einer unreflektierten Vernetzung zwischen Religion und Politik - im Modell einer deutschen evangelischen Nationalkirche - sind gerade im deutschen Sprachraum schmerzhafte historische

Erfahrung. "Kirche und Kunst sind heute ausdifferenziert als eigenständige Systeme darstellenden Handelns. [...] Daß sich die Kunst seit Beginn der Moderne zunehmend weniger als Magd der Kirche und als Instrument der Selbstauslegung christlicher Tradition versteht, rechtfertigt aber keineswegs die Behauptung vom endgültigen Auseinandertreten von Kunst und Religion. Sie erweist sich vielmehr als ein ideologisch besetztes Vorurteil."[55]

Kirchengemeinden als Teil der Gesellschaft

"Christliche Kirchen tragen eine bleibende Verantwortung für die Prägung unserer Kultur. Ihr Kulturbeitrag erschöpft sich nicht in der christlichen Prägung, die aus der Vergangenheit in unsere Gegenwart hineinragt. Zu diesem Kulturbeitrag gehört vielmehr auch die bewußte Mitgestaltung der eigenen kulturellen Gegenwart und die Mitverantwortung für deren voraussehbare Zukunftswirkungen."[56]

Lokale Identität beruht auf Gemeinschaftsbildung, wozu auch die Bildung von Kirchengemeinden als Teil des Ganzen gehört. Kirche als Gemeinschaft ist deshalb ein integraler Bestandteil der Gesellschaft insgesamt, in der ein kollektives Bewußtsein ausgebildet, gepflegt und weitergegeben wird. Die Kirchengemeinschaft ist damit über die Funktion eines Kulturträgers und Stifters von Kultur hinaus auch ein Träger und Stifter gesellschaftlicher Identität und Kontinuität,[57] ohne daß dies die Trennung von Staat und Kirche im liberalen Staat gefährdet.

Warum Kulturgüterschutz ?

Die Geschichte der Menschheit ist so alt wie die Geschichte der Unmenschlichkeit. Der Kraft des Schaffens wird immer die Kraft der Zerstörung gegenübergestellt. Aber dazwischen steht seit jeher der Versuch, diese Gewalt abzuwenden oder auszuschalten. Die größte Bedrohung von Kulturgütern stellen neben unabwendbaren Naturkatastrophen stets Kriege mit ihren Folgeerscheinungen wie Zerstörung und Raub dar.

Die Entwicklung des Kulturgüterschutzgedankens

Viele Leistungen des Altertums sind in unserer Zeit nicht mehr zu finden. Von den sieben klassischen Weltwundern sind nur noch die ägyptischen Pyramiden vorhanden. Von all den anderen sind uns nur noch Grundrisse, bescheidene Überreste oder nichts als eine Legende erhalten. Alle aus der Vergangenheit noch bestehenden Objekte beweisen das Bemühen von Menschen um deren Aufbau und Erhaltung. Sie können und sollen den weiteren Generationen als Vorbild und Ansporn zu ähnlichen Leistungen dienen.[58] Anfänglich war das Asylrecht an geheiligte Orte gebunden. Diese wurden respektiert und somit nicht zerstört. Die Gottesfurcht der einzelnen Menschen, gleich ob Krieger oder Nichtkrieger, sowie der Respekt vor der Religion trugen ihren Teil mit dazu bei.

In der Antike war es der Geschichtsschreiber Polybius, der um 120 v. Chr. darauf hinwies, daß die Belassung der Kulturgüter in den Ursprungsländern durch den Sieger eine edle Tat gewesen wäre.[59] Thomas von Aquin bestand auf der Einhaltung gewisser Kriegsrechte und zugesagter Verbindlichkeiten, auch unter Feinden. In Kirchen, die als heilige Orte galten, wurde das

Asylrecht respektiert. Basierend auf diesem Asylrecht an heiligen Orten wurde indirekt der Kulturgüterschutz wahrgenommen.[60] Ansonsten geschah im Mittelalter wenig für den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.

Mit dem Ausklang des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit bekamen aus vielfältigen Gründen die Kriege eine andere "Qualität". Der Verlust des Einflusses der römisch-katholischen Kirche, die Aufsplitterung im religiösen Bereich, die Söldnerheere, die neu entwickelten Schußwaffen, aber auch die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Kulturkreisen, wie etwa die Entdeckung der Neuen Welt oder auch die Türkenkriege, förderten die Zerstörung von Kulturgut verschiedenster Art.

Die Zerstörungen an den deutschen Kaiserdomen durch die Streitkräfte des französischen Königs Ludwigs XIV. rüttelten das Gewissen der Menschen gegenüber solchen Aspekten der Kriegsführung wach. Ein französischer Archäologe, Quatremere de Quincy, ist als Vater des Kulturgüterschutzes in seiner modernen Form zu bezeichnen. Er nahm 1796 in öffentlichen Briefen gegen den General Miranda Stellung, der die sinnlose Zerstörung von Kulturgut nicht verhindert hatte. Überhaupt scheinen die französischen Revolutionskriege mit ihren Volksheeren an die Verrohung während des Dreißigjährigen Krieges anzuknüpfen.[61]

Territoriale Bindung von Kulturgut

Eine territoriale Bindung von Kulturgut wird erstmalig im Wiener Kongreß 1814 festgehalten.[62] Die unmittelbare Folge war die Rückgabe der entwendeten Kulturgüter, die Napoleon aus ganz Europa nach Paris verbringen hatte lassen. Unter territorialer Bindung von Kulturgut versteht man, daß keine Streitmacht das

Recht hat, diese vom Ursprungsland zu entfernen und in das eigene Land zu transferieren.

Die Herrschaft über ein Kulturgut ist auch ein Ausdruck von Überlegenheit. Als ein Beispiel dafür kann die Forderung Deutschlands an Rußland nach Rückführung der von der Roten Armee 1945 verbrachten Kulturgüter angesehen werden.

Krieg als zerstörender Faktor

Der Krieg ist nach Clausewitz die äußerste Anwendung von Gewalt.[63] Der Krieg erscheint als der große Zerstörer von Menschen und wertvollem Kulturgut.[64] Aber gerade das Erscheinungsbild des Krieges mit seinen grausamen Facetten der Zerstörung war Wegbereiter für einen paktierten Kulturgüterschutz.

Herausbildung eines kollektiven Verantwortungsbewußtseins

Voraussetzung dafür war die Ende des 19. Jahrhundert aufkommende kollektive Betroffenheit weiter Bevölkerungsteile durch die Zerstörung kulturellen Erbes.[65] Erst mit Herausbildung des Bewußtseins einer Einheit und Einzigartigkeit der europäischen Kultur entwickelt sich die Idee eines gemeinsamen kulturellen Welterbes, das die Gesamtheit der erhaltenen Kulturgüter einzelner Kontinente, Länder und Völker umfaßt.

Allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet. Jedes Volk, jede Region leistet einen Beitrag zur Kultur

unserer Welt. Diese Grundsätze spiegeln sich rechtlich erstmalig in den Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 wider.

Die Eindrücke zweier Weltkriege[66] mündeten schließlich im Abschluß der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954. Darin ist der Kulturgüterschutz völkerrechtlich geregelt. Zweck dieser ist es, das Kulturgut aller Völker in Zeiten militärischer Gewaltanwendung vor Zerstörung, Beschädigung und widerrechtlicher Inbesitznahme zu schützen. Zur Zeit gehören der Konvention 98 Signatarstaaten (Stand Februar 2000) an.

Der Schutz des Kulturgutes ist heute - im zivilen sowie im militärischen Bereich - weltweit ein wichtiges Anliegen, da die Bedeutung des Kulturgutes als Symbol nationaler bzw. regionaler Identität erkannt worden ist.

Kulturgüter als Wert eines Gemeinwesens

Das kulturelle Erbe wirkt sich wesentlich auf die Identität und das Geschichtsbewußtsein der Bewohner eines Staates, aber auch auf das gegenwärtige Kulturniveau und die kulturelle Weiterentwicklung aus. "Der Schutz der Kulturgüter ist [...] der Versuch, die identitätsstiftende [und -tragende] Funktion von kulturellen Symbolen gegen äußere Bedrohungen abzuschirmen."[67] Auch die in Österreich erhaltenen Kulturgüter bilden in ihrer Gesamtheit einen wesentlichen Teil des kulturellen Welterbes.

Kulturgüter haben aber nicht nur einen ideellen, sondern auch einen zum Teil sehr hohen materiellen Wert. Um sich dies zu vergegenwärtigen, betrachte man bloß Fremdenverkehrsprospekte. Man wird feststellen, daß sie vor allem mit Abbildungen von

Bauwerken, Sammlungsgegenständen und sonstigen Gütern künstlerischen, historischen und kulturellen Wertes werben, mehr als mit anderen touristischen Attraktionen. Wo es möglich ist, werden neben den Kulturgütern auch ansprechende Landschaften ins Bild gebracht, stellen sie doch als entsprechende Denkmalsumgebung den richtigen und natürlichen Rahmen dar, der die Kulturgüter erst richtig zur Geltung bringt.

Aufgrund des hohen materiellen aber auch ideellen Wertes aller Kulturgüter sind stets Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für den Katastrophen- und Kriegsfall vorzubereiten und gegebenenfalls auch zu aktualisieren. Die Bevölkerung selbst und ihre Vertreter, insbesondere Gemeinderäte und Bürgermeister, können wohl am wirkungsvollsten daran mitarbeiten.

Die Kennzeichnung der Kulturgüter und die Ähnlichkeit bestimmter Vorgangsweisen mit den Maßnahmen, die vom Roten Kreuz allgemein bekannt sind, stellen eine weitere Gewähr für die Wirksamkeit der neuen internationalen Rechtsnorm dar.[68]

Landesverteidigung versus Kulturgüterschutz

Die Landesverteidigung ist ein integraler Teil des staatlichen Bewußtseins und der Politik eines jeden Staates. Mit Entscheidung des österreichischen Nationalrates vom 10. Juni 1975 wurde das Modell der Umfassenden Landesverteidigung (ULV) mit ihren vier Teilbereichen - der Militärischen, Geistigen, Zivilen und Wirtschaftlichen Landesverteidigung - beschlossen.

Der Ministerrat hat am 28. Oktober 1975 den Beschluß auf Ausarbeitung des Landesverteidigungsplanes gefaßt, der nach zehnjähriger Behandlung in den verschiedenen Kommissionen

endgültig beschlossen und der Öffentlichkeit übergeben werden konnte.[69] Darin wurde der Kulturgüterschutz als ein eigenes Kapitel im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung ausgewiesen.

Die Erfassung und Evidenz der Kulturgüter, deren Kennzeichnung mit dem internationalen Schutzzeichen, die Erstellung von Kulturgüterschutz-Karten sowie der Aufbau einer Alarmkartei werden hier als im Gange befindlich angesprochen. Auch wird als der zentrale Bergungsort Österreichs das Salzbergwerk Altaussee erwähnt![70]

Im Bereich des Österreichischen Bundesheeres wurde die Konvention in den militärischen Dienstvorschriften und Dienstanweisungen berücksichtigt und es wurden Richtlinien für den Kulturgüterschutz erlassen.[71] Die Aufführung des Kulturgüterschutzes als ein eigenes Kapitel im Landesverteidigungsplan ist ein Beleg für die enorme Bedeutung dieses Themas.

Eine ernsthafte Landesverteidigung kann nicht alleine auf eine militärische Auseinandersetzung beschränkt bleiben. Nicht nur der Erhalt einer legalen, voll handlungsfähigen Regierung, sondern auch das Bekenntnis und der Erhalt einer kulturellen Identität sind unabdingbar für den Weiterbestand eines Staates.[72]

Ohne die Mitwirkung der Bevölkerung, gleich ob Zivil- oder Militärpersonen, läßt sich keine Verteidigung aufbauen, weder eine zivile noch eine militärische Landesverteidigung. Dies gilt im besonderen in einer Demokratie.[73]

Ein Staat, der seine Kulturgüter respektiert und schützt, akzeptiert somit auch die einzelnen Menschen, die dieses kulturelle Erbe hinterlassen haben. Kulturgüterschutz übt keinerlei ideologische, religiöse oder sonstige Zwänge aus.

Denkmalschutz und Kulturgüterschutz

Denkmalschutz und Kulturgüterschutz sind zwei Begriffe, die weitgehend dasselbe ausdrücken, aber nicht ident sind. Um in deren oft wechselweise, unreflektierte Anwendung eine gewisse Ordnung bzw. Übersichtlichkeit zu bringen, wird folgende Definition angeboten: „Kulturgüterschutz“ kann als Überbegriff verstanden werden, der ganzheitlich alle Aktivitäten zur Erhaltung und Pflege unseres kulturellen Erbes umfaßt. „Denkmalschutz“ dagegen betrifft – vor allem in Österreich – nur jene Maßnahmen, die für eine ausgewählte, qualitativ bedeutende Zahl von Objekten (Denkmalen) und ausschließlich auf der Basis gesetzlicher Bestimmung bzw. darauf basierender behördlicher Akte getroffen werden (vgl. dazu das österreichische Denkmalschutzgesetz, worauf weiter unten näher eingegangen wird). Während „Denkmal“ einen unbeweglichen oder beweglichen Gegenstand besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung beschreibt, meint „Kulturgut“ das gesamte kulturelle Erbe, materielles aber auch immaterielles, das die Identität einer Gemeinschaft (eines Volkes, einer Nation u.ä.) ausdrückt bzw. begründet.[74] [75] Das Denkmal soll diese Identifikation als zeitgenössisches Dokument am authentischsten vermitteln. Eine Störung dieser Vermittlung durch Zerstörung oder tiefgreifende Veränderung würde daher auch immer einen Verlust der Anschaulichkeit und des damit verbundenen möglichen Erkenntnisvorganges bedeuten. Denkmalschutz und Denkmalpflege verstehen sich vorrangig als Bewahrung von Dokumenten unserer Kultur, dargestellt in Kunst- und Architekturgeschichte sowie in den verschiedenen Sparten der Kulturgeschichte, wie Volkskunde, Wirtschaft, Technik usw.

Denkmalschutz ist in Österreich gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. 13 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die entsprechende legistische Konsequenz stellt das Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl.Nr. 533/1923, dar, das seither mehrfach novelliert worden ist. Seit 1. Jänner 2000 ist die diesbezüglich letzte Novelle vom 19. August 1999, BGBl.Nr. 170/1999, in Kraft. In dieses Gesetz ist nun auch das seit 1918 bestehende Ausfuhrverbotsgesetz integriert worden (ehem. BG vom 5. Dezember 1918, StGBl.Nr. 1918/90. Jetzt die §§ 16 – 23). Außerdem wurden erstmals Bestimmungen zur Anwendung der Haager Konvention 1954, von Österreich ratifiziert 1964, BGBl.Nr. 58/1964, geschaffen (§ 13). Das österreichische Denkmalschutzgesetz (DMSG) definiert in seinem § 1 „Denkmale" als „von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (...) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung". Der Verfassungsgerichtshof hat dazu klargestellt, daß „..Erscheinungsformen der gestalteten Natur wie Felder, Alleen und Parkanlagen nicht Denkmal im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes" sind. Naturschutz fällt gem. B-VG in die Kompetenz der Bundesländer.

Die Wahrnehmung des Denkmalschutzes erfolgt durch das Bundesdenkmalamt (BDA), in dem für jedes Bundesland eine zuständige Abteilung als Außenstelle, das Landeskonservatorat, eingerichtet ist. Dem BDA obliegt die Unterschutzstellung von Denkmalen sowie die Zustimmung zu Veränderungen bzw. Zerstörungen von geschützten Denkmalen, und es berät darüber hinaus bei allen Restaurierungen. Weiters fällt in seine Kompetenz der Schutz von archäologischen Fundstätten, deren Freilegung bei Gefährdung des Bestandes (Notgrabungen) und die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung sorgfältiger, wissenschaftlicher Freilegungen (Grabungsgenehmigungen). Außerdem ist das BDA für die Genehmigung zur Ausfuhr von beweglichem Kulturgut

ganz allgemein – ohne Bestehen einer speziellen Unterschutzstellung zuständig.

Denkmalschutz ist heute über die ursprüngliche Zielsetzung der Erhaltung „historischer Dokumente", wofür sich nur eine kleine Gruppe von fachlich zuständigen Wissenschaftlern engagierte, zu einem allgemein anerkannten öffentlichen Anliegen hinausgewachsen, was sich nicht zuletzt im großen Medieninteresse niederschlägt. Daraus ergibt sich heute auch eine große wirtschaftliche Bedeutung für das einschlägige (Restaurier-) Gewerbe und vorallem für den Fremdenverkehr.

In diesem Zusammenhang müssen auch die 1991 vom Europarat ins Leben gerufenen „European Heritage Days" genannt werden. Über 40 Länder beteiligten sich 1999 an dieser jährlichen Aktion im Monat September. Historische Bauten, die sonst nicht oder nur teilweise zu besichtigen sind, werden aus diesem Anlaß einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um weites Interesse beim Publikum zu wecken.

Eine wichtige Ergänzung zu den nationalen Denkmalschutzbestimmungen stellt auf internationaler Ebene die „Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten" (Haager Konvention 1954) dar, die die seit 1899 bestehenden Bestimmungen in der Haager Landkriegsordnung – nach den schrecklichen Erfahrungen zweier Weltkriege – wesentlich erweiterte und festigte. Voraussetzung für die Anwendung ist aber die nationale Anerkennung durch die jeweiligen Streitparteien, weshalb vor allem bei bürgerkriegsähnlichen Konflikten die Konvention wohl rechtlich gültig, aber nur schwierig durchsetzbar sein wird, mitunter ihre Ziele sogar bewußt unterlaufen werden. Im Sinne dieser Konvention wird Kulturgut, gleichgültig, welchem Staat es zuzurechnen ist, grundsätzlich als kulturelles Erbe der g e s a m t e n Menschheit angesehen. In Umkehrung des bis weit

in die Neuzeit wirkenden, ja noch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges angewandten Brauches, wonach der militärische Sieger den Unterlegenen durch Verwüstung, Zerstörung und Beraubung seines materiellen und geistigen Besitzes demütigen, schwächen und sich an ihm schadlos hielt, wird mit dieser Konvention die Respektierung und die Sicherung eigenen wie auch fremden Kulturgutes gefordert.

Konkrete Maßnahmen, die bereits in Friedenszeiten, also vor Ausbruch von Kampfhandlungen, gesetzt werden müssen, sind die Erfassung, Dokumentation und Kennzeichnung von schützenswertem Kulturgut. Ebenso sind die Einrichtung von Bergungsräumen, die Vorsorge für Verpackung und Transport von beweglichen Objekten sowie die Vorbereitung bautechnischer Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die Verwendung von Kulturgut für militärische Zwecke, seine Plünderung oder Zerstörung sowie diesbezügliche Repressalien sind in dieser Konvention explizit verboten[76].

Von wesentlicher Bedeutung ist die Forderung nach Aufnahme von die Konvention betreffenden Bestimmungen in die militärischen Dienstvorschriften. Dementsprechend wird auch die Bestellung von Fachpersonal bei den Streitkräften – bereits in Friedenszeiten – gefordert. All dies soll eine Respektierung der Konvention innerhalb der Streitkräfte sicherstellen.

Zuletzt sei noch das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Pariser Konvention 1972) genannt, das von Österreich erst Ende 1992, veröffentlicht mit BGBl.Nr. 29 vom 28. Jänner 1993, ratifiziert worden ist. Es soll in besonderer Weise die bedeutendsten Zeugnisse des Weltkulturerbes – noch über den Schutz der Haager Konvention hinausgehend – schützen und auch pflegen.

Kulturgüterschutz im Österreichischen Bundesheer

Kulturgüterschutz ist im Grunde genommen keine militärische Aufgabe, sondern eine gesamtgesellschaftliche, die bei kriegerischer Bedrohung vom Militär - hier im speziellen von Kulturgüterschutzoffizieren - wahrgenommen wird. Wenn aber das Bundesheer den Kulturgüterschutz auch als eine seiner Aufgaben erkennt und wahrzunehmen bestrebt ist, dann ist das ein deutlicher Hinweis auf das Selbstverständnis der Armee als Schutzmacht der staatlich demokratisch verfaßten Gesellschaft und ihrer Identität.[77]

Nationale und internationale Institutionen und Organisationen (wie Bundesdenkmalamt, UNESCO, Europarat und das Österreichische Bundesheer) sind um den Kulturgüterschutz genauso bemüht wie private Initiativen.

Als letztere ist in Österreich die ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ[78] gerade im bezug auf die Umsetzung der Haager Konvention 1954 sehr eifrig tätig.

Es verwundert daher nicht, daß vor allem die Kulturgüterschutzoffiziere des Österreichischen Bundesheeres sehr stark in diese Gesellschaft miteingebunden sind, ermöglicht doch ihre Unabhängigkeit und vielfältige interdisziplinäre Ausrichtung ein effizientes Arbeiten im Sinne der Konvention.

Derzeit existieren in sieben europäischen Ländern derartige Non Gouvernmental Organisations (NGOs), und ihr Zusammenschluß in der Internationalen Liga der nationalen Kulturgüterschutz-Gesellschaften im Jahre 1997 läßt auf ein zukünftiges fruchtbringendes Wirken hoffen.

Mitglieder in dieser Liga sind die nationalen Kulturgüterschutz-Gesellschaften aus folgenden Staaten (Stand: März 2000): Schweiz, Österreich, Deutschland, Italien, Rumänien, Portugal und Spanien. Bei der Generalversammlung der Liga im Mai 1999 in Arbon in der Schweiz wurde die ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ für die Dauer von zwei Jahren zur Vorsitzenden-Gesellschaft gewählt. Der Präsident der ÖGKGS, Brigadier DDr. Gerhard SLADEK, ist somit z.Zt. auch Präsident der Internationalen Liga.

Österreich kann im internationalen Vergleich sicherlich eines der vorbildlichsten Systeme eines militärischen Kulturgüterschutzes aufweisen. Dies gilt sowohl für die personelle Besetzung als auch für das Vorschriftenwesen und dessen praktische Anwendung.

Mit der Installierung eigener Kulturgüterschutzoffiziere (KGSO) hat das Österreichische Bundesheer eine Vorbildfunktion für Streitkräfte anderer Staaten. Es ist auch bestrebt, den Kulturgüterschutz betreffendes Fachwissen international weiter zu vermitteln. Diesbezügliche Kontakte mit anderen Armeen finden laufend statt.

Die Erfahrungen aus zahlreichen internationalen Einsätzen prädestinieren unser Bundesheer, den Kulturgüterschutzgedanken auch bei der Planung internationaler Einsätze im Rahmen internationaler Organisationen (NATO, UNO, WEU) einzubringen. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, Kulturgüterschutzoffiziere für derartige Anlaßfälle zur Verfügung stellen zu können.

Aufgaben und Ziele des Kulturgüterschutzoffiziers

Die Haager Konvention 1954 fordert im Artikel 7 Abs. 2 die Einrichtung von Dienststellen bzw. die Bereitstellung von Fachpersonal bei den Streitkräften, die über die Respektierung des Kulturgutes zu wachen haben. Das Österreichische Bundesheer trägt dieser Forderung Rechnung, indem es vorerst jedem Militärkommando, das heißt jedem Bundesland, zwei speziell ausgebildete Fachoffiziere (Kulturgüterschutzoffiziere) zuordnet. Diese sind ausschließlich Milizoffiziere und gehören demnach nicht dem Aktivpersonal an. Ihre Aufgaben lassen sich aus der Konvention und dem Richtlinienerlaß des BMLV ableiten:

- Sie überwachen die Respektierung von Kulturgütern durch die eigene Truppe. Damit kommt ihnen indirekt auch eine vorbeugende Schutzfunktion hinsichtlich der gegnerischen Einwirkung auf Kulturgüter zu. Als Fachberater ihrer Kommandanten sind sie bei allen Einsatzplanungen im Stab vertreten. Problematisch ist es bei einem Einsatz der Präsenztruppe, der heutzutage immer wahrscheinlicher wird. Da dabei keine Mobilmachung erfolgt, gibt es keinen Kulturgüterschutzoffizier im Stab des betreffenden Militärkommandos.

- Eine zweite wichtige Aufgabe liegt in der Schulung der Truppe und im Erarbeiten entsprechender Schulungs- und Unterrichtsbehelfe, wobei der Kommandantenschulung besonderes Gewicht zukommt.

- Schließlich nehmen sie als dritte Funktion die Verbindungs- und Kontaktpflege zu den zuständigen zivilen Behörden, Dienststellen und anderen mit Kulturgütern und deren Schutz befaßten Personen und Organisationen wahr.



Kulturgüterschutzoffiziere bei der Geländebeurteilung während einer Bundesheerübung

Neben taktischen und Verbindungsaufgaben hat der Kulturgüterschutzoffizier somit auch wichtige pädagogische Aufgaben zu erfüllen, deren vorrangiges Ziel es ist, allen Soldaten die Wichtigkeit der Respektierung von Kulturgütern näher zu bringen und die erforderlichen Kenntnisse der Bestimmungen der Haager Konvention 1954 derart zu vermitteln, daß deren Einhaltung auch unter Einsatzbedingungen optimal gewährleistet werden kann.

Koordiniert wird der Kulturgüterschutz auf der militärstrategischen Führungsebene schließlich im Leitungsstab des BMLV, wohin ein Kulturgüterschutzoffizier beordert ist.

DIE PfP-ÜBUNG "PROTECTION OF CULTURAL PROPERTY BY THE ARMED FORCES" (1997)

Die militärgeschichtliche Bedeutung der Donau

Im Verlauf der Geschichte hatte die Donau für militärische Operationen und Maßnahmen stets eine herausragende Bedeutung. Einem Verteidiger bietet sie die Möglichkeit einer nachhaltigen Abwehr in Anlehnung an ihren Verlauf, einem Angreifer stellt sie sich als gewaltiges Hindernis bei einer Nord-Süd-Bewegung entgegen, das nur mit großem Aufwand überwunden werden kann.

Schon die Römer wußten diese starke Verteidigungslinie durch Anlage eines Teiles des Limes entlang des Flusses Danubius im ersten Jahrhundert n. Chr. zu nutzen. Große Befestigungen wie Carnuntum oder Vindobona und Lentia, aber auch viele kleine Wehranlagen, sogenannte Kastelle, wurden durch die Römer in dieser Zeit entlang der Donau zum Schutz der Nordgrenze des



Die Donau als Kulturraum

Schloß Schönbühel in der Wachau

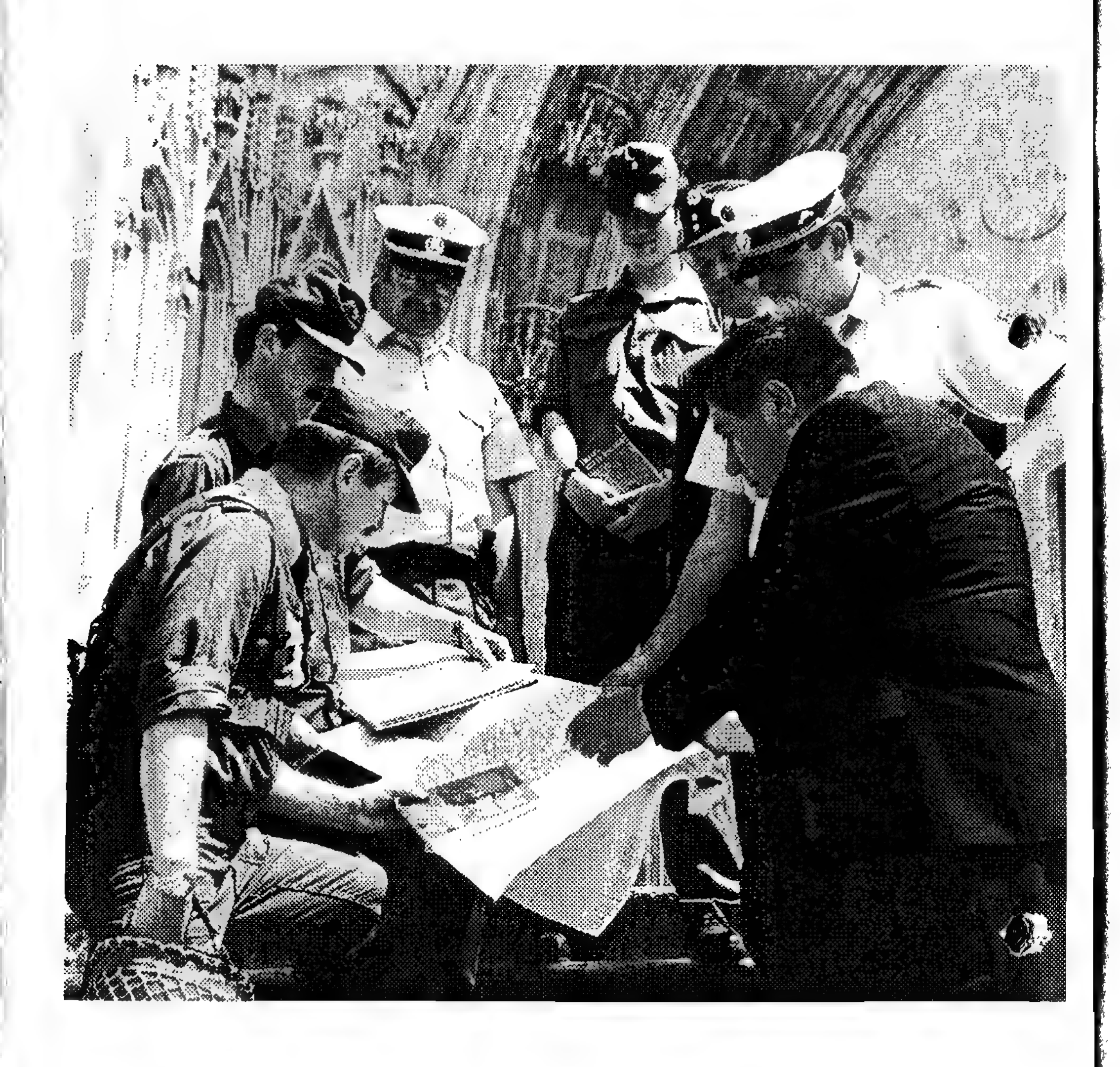
römischen Imperiums errichtet. Im Raum Krems waren dies die Kastelle Aelium Cetium (Mautern) und Trigisanum (Traismauer).

Die Geschichte zeigt die Bedeutung des Donauüberganges im besprochenen Raum: Während des Dreißigjährigen Krieges überschritten im März 1645 die Schweden die Donau und erreichten das im Jahre 1083 gegründete Benediktinerstift Göttweig.[79] Die Hochwasser führende Donau verhinderte im Mai 1809 den Donauübergang starker französischer Truppen unter Napoleon, was schließlich zu seiner ersten Niederlage in der Schlacht bei Aspern führte. Der Zweite Weltkrieg endete 1945 in diesem Raum im Traisental mit heftigen Gefechten zwischen deutschen und sowjetischen Truppen und der Sprengung der Donaubrücke bei Mautern.

Die Ausgangslage[80]

Das taktische Planspiel, das dem angesprochenen PfP-Workshop zugrunde liegt, geht davon aus, daß im Zuge eines Konfliktes Streitkräfte versuchen könnten, die Donau zwischen Mautern und Krems in Nord-Süd-Stoßrichtung zu überwinden.[81] Ein Blick auf die Gelände- und Wegenetzstruktur läßt eine Annäherung aus dem Norden, dem Raum Waldviertel, mit anschließender Donauüberwindung im angegebenen Bereich sowie ein Vorstoßen in die Tiefe des Raumes St. Pölten für wahrscheinlich erachten.

Die hier zur Verteidigung eingesetzte Jägerbrigade ist mit mechanisierten Kräften verstärkt und ungefähr 7.500 Mann stark.



Kulturgüterschutzoffiziere bei einer Besprechung
mit den örtlichen Behörden

Lage GÖTTWEIG

Sie verteidigt im Bereich Krustetten bis Aggsbach-Dorf entlang der Linie Krustetten, Furth, Sommerau, Mauternbach mit dem Schwergewicht an der Bundesstraße; diese führt von den Donaubrücken weg am Stift Göttweig vorbei in den Raum westlich Herzogenburg.

Bei der Beurteilung des Geländes im Großen fällt die Donau als bedeutende Trennlinie auf. Sie wirkt massiv bewegungshemmend. Brücken gibt es im angesprochenen Raum nur bei Krems, Stein und Mautern. Die von West nach Ost verlaufende Donau betritt bei Krems das Tullner Becken. Westlich von Krems sind entlang des Nordufers teilweise sehr stark abfallende Geländekanten, zwischen Krems und Melk liegt am Südufer der Dunkelsteiner Wald mit ebenfalls steil abfallenden Hängen. Erst im Bereich des Tullner Beckens, das sich bis Klosterneuburg erstreckt, fällt das Gelände flach zum nördlichen Donauufer ab. Auch die Südseite des Donauufers ermöglicht in diesen Bereichen ein sanftes Ansteigen aus dem Uferbereich heraus.

Nordwestlich von Krems beginnt das Waldviertel; das Gelände begünstigt den Einsatz infanteristischer Kräfte (Infanteriegelände). Nord-ostwärts von Krems ist das Gelände flach ohne bedeutende bewegungshemmende Geländeteile, was den Einsatz von mechanisierten Kräften wahrscheinlich macht (Panzergelände). Südlich der Donau, im Raum Krems-Mautern-Furth, ist ebenfalls panzergünstiges Gelände, das sich weiter in südlicher Richtung über Krustetten-Höbenbach-Kuffern bis in die Ebene Herzogenburg (Panzergelände) zieht; allerdings befinden sich hier zahlreiche Einsprengungen von Infanteriegelände. Südwestlich von Furth - in der Nähe des Stiftes Göttweig - beginnt starkes Infanteriegelände.

Die Hauptbewegungslinien im Norden der Donau sind ost-west-gerichtet und führen in Krems zusammen, wo sie sich mit

einer Nord-Süd-Bewegungslinie kreuzen. Nach Norden führt diese Bewegungslinie in das Waldviertel, in südlicher Richtung überquert sie die Donau und führt entlang Furth in den Raum westlich Herzogenburg. Südlich der Donau gibt es weiters entlang der Donau eine Schnellstraße in Ost-West-Erstreckung. Im Raum Krems-Mautern-Furth besteht neben der bereits angesprochenen nord-süd-gerichteten Bewegungslinie auch eine Straße zwischen Mautern und Furth. Die Überquerungsmöglichkeiten über die Donau wurden bereits genannt.

Für eine feindliche Kampfführung würde dies bedeuten, daß das Gelände für einen Angriff mit mechanisierten Kräften bis in den Raum nord-ostwärts Krems sehr günstig ist, im Raum Krems-Mautern aber stark kanalisiert wird. Das Wegenetz führt nach Südwesten zu den im Raum Krems befindlichen Donauübergängen. Ein aus dem Nordosten angreifender Gegner kann hier auch Behelfsbrücken schlagen und über sie das flache Südufer der Donau gewinnen.

Nach Überwindung der Donau ist ein weiteres Durchstoßen entlang des Traisentales sowie über die Bewegungslinie Krems-Furth - westlich Herzogenburg - in den Großraum St. Pölten geländemäßig möglich.

Für den Verteidiger (eigene Kampfführung) bietet die Donau ein natürliches Geländehindernis, das der Angreifer erst nehmen muß. Eine Verteidigung südlich der Donau in Anlehnung an den Flußverlauf bietet sich daher an.

Die historische Bedeutung der Donau hat auch für eine moderne militärische Operationsführung weiterhin Gültigkeit. Ein Angreifer wird trachten, möglichst rasch und frühzeitig günstige Übergangs- und Übersetzstellen in Besitz zu nehmen, um das Flußhindernis aus der Bewegung heraus überwinden zu können.

Ein Verteidiger hingegen muß trachten, die Annäherung an den Fluß zu verzögern und durch eine ufernahe Verteidigung an den natürlichen Übersetz- und künstlichen Übergangsstellen das Überwinden des Flußhindernisses nachhaltig zu verhindern.

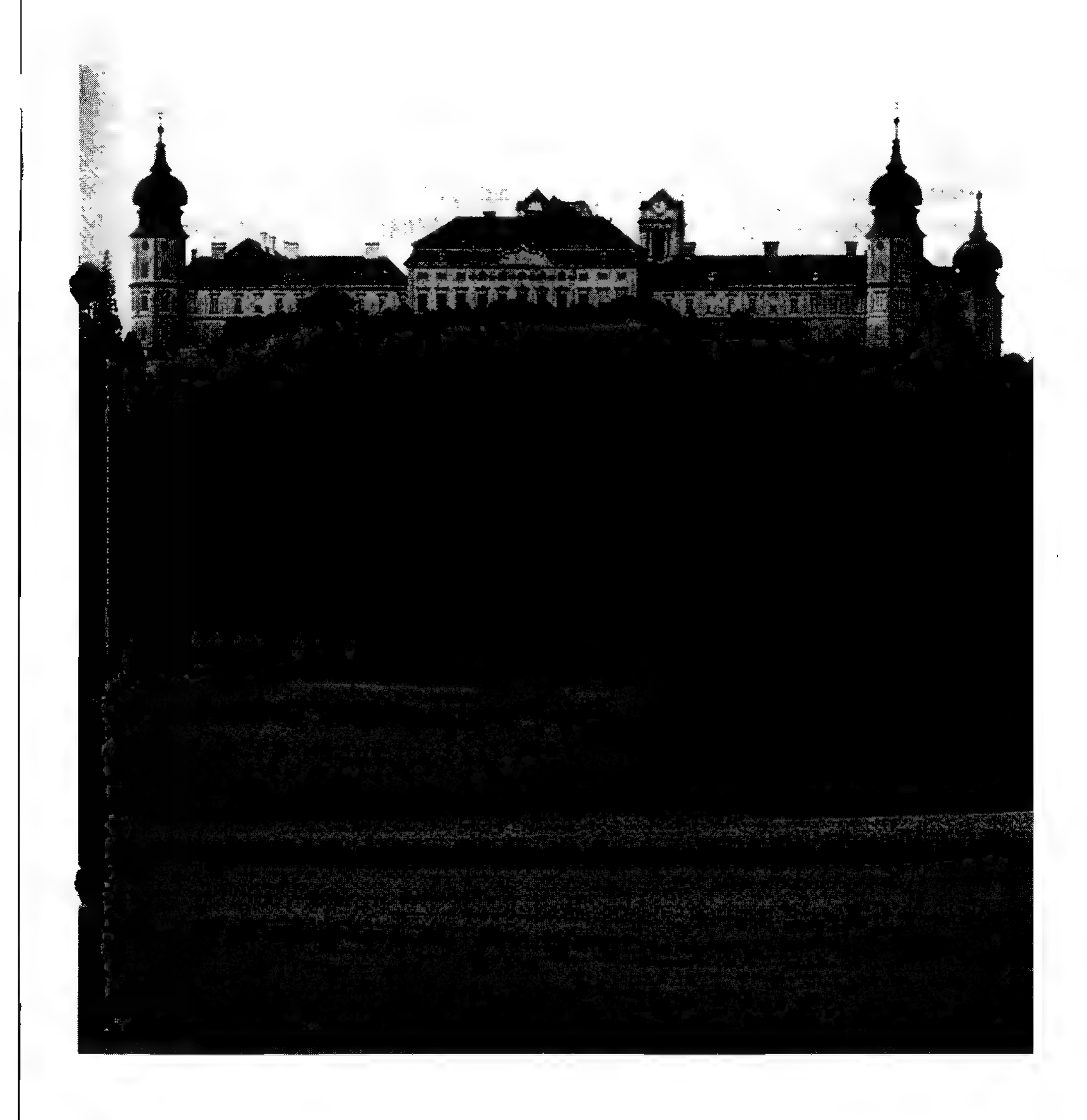
Die Aufgabenstellung für den Kulturgüterschutzoffizier

Auch für den Kulturgüterschutzoffizier beginnt die Arbeit mit der Beurteilung der Lage, die für ihn in erster Linie eine Beurteilung des Raumes hinsichtlich der darin vorhandenen Kulturgüter ist.

Im angegebenen Verteidigungsbereich sind nach den Unterlagen des Kulturgüterschutzoffiziers 34 Orte mit beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern der Ränge A, B und C vorhanden. Die Brigade geht davon aus, daß die Verbringung der beweglichen Kulturgüter bereits durchgeführt ist. Somit verbleiben nur noch 19 Orte mit unbeweglichen Kulturgütern.

Im Rahmen der geplanten Kampfführung sind mehrere Aufgaben, von Seite der Jägerbrigade, den unterstellten Bataillonen vorgegeben. Ausdrücklich wird befohlen, daß das Stift Göttweig von jeder militärischen Nutzung auszusparen ist.

Darüber hinaus wird aber auch die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, womit v.a. die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut gemeint ist, vorausgesetzt. Die Kenntnis dieser Bestimmungen und ihre Einhaltung werden daher nicht ausdrücklich befohlen.



Stift Göttweig – ein Juwel barocker Baukunst

Das Schwergewicht dieses Planspieles waren nicht die taktischen Details beim Angriff über die Donau oder der Verteidigung am Flußhindernis Donau. Einzig die Berücksichtigung des Kulturgüterschutzes im erforderlichen Umfang bei sämtlichen taktischen Handlungen und militärischen Planungen, gemäß den Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, sowie deren Umsetzung innerhalb des Österreichischen Bundesheeres, standen im Mittelpunkt des Interesses der internationalen militärischen und zivilen Gäste.

Sämtliche Kulturgüter sind vom Konventionsbüro und Dokumentationszentrum des Bundesdenkmalamtes erfaßt worden. Sie sind in Sammelranglisten aufgenommen und ergänzend dazu auf Kulturgüterschutzkarten eingezeichnet. Diese beiden Unterlagen bilden gemeinsam mit dem Dehio-Handbuch für Niederösterreich das Basismaterial für den Kulturgüterschutzoffizier.

Die Kulturgüterschutzkarte für den angegebenen Raum Mautern-Krems weist eine große Anzahl von Orten mit einer teilweise erheblichen Dichte von Kulturgütern auf. Besonders Mautern und Krems stechen als Orte mit Kulturgüterschutzzonen hervor. Aus taktischen Gründen, wie beispielsweise Feindansatz, Wirkung von Flach- und Steilfeuerwaffen, Gegenangriff und Aufklärung, sind immer auch Orte vorwärts und seitwärts eines Verteidigungsbereiches zu berücksichtigen. Es müssen daher noch weitere 18 Orte mit beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern hinzugezählt werden. In unserem Falle hat sich der Kulturgüterschutzoffizier also für insgesamt 52 Orte mit beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern zu interessieren.

Anläßlich einer Bedrohung wie im angesprochenen Planspiel ist eine Verbringung der beweglichen Kulturgüter außerhalb des Einsatzraumes anzustreben. Für diese Evakuierung sind aber nach der

derzeitig gültigen Regelung ausdrücklich die zivilen Stellen, im besonderen der jeweilige Eigentümer oder Benutzer, verantwortlich.

Selbst wenn bewegliches Kulturgut von Militärpersonen respektiert wird, kann es durch Plünderung oder auch durch organisierten Diebstahl von Zivilpersonen zerstört oder entwendet werden. Beispiele dieser Art gab und gibt es in Vergangenheit und Gegenwart genug. Besonders zu beachten ist auch der Umstand, daß jede in einem Kampfeinsatz stehende Armee reichlich mit sich selbst und dem Gegner beschäftigt ist. Rein praktisch können daher Bergungs- und Evakuierungsmaßnahmen während eines Kampfes nicht oder nur zum geringen Teil durch das Militär durchgeführt werden.

Die Kulturgüterschutzkarte weist die Stadt Krems mit einem sehr großen historischen Ortskern aus, der insgesamt als Kulturgüterschutzzone gilt. *Knapp außerhalb dieser Schutzzone liegt nun die evangelische Heilandskirche*. Sie ist nicht im derzeit gültigen Verzeichnis der Kulturgüter angeführt.

Für den Kulturgüterschutzoffizier stellt sich nun ein Problem: Wurde diese Kirche bei der Kennzeichnung und Registrierung einfach vergessen oder ist sie schlicht und einfach kein Kulturgut ? Unter Berücksichtigung der Vorgaben sollte diese Kirche aber als Kulturgut angenommen werden und in der angesprochenen Lage angeführt werden.

Das Österreichische Bundesheer kennt in seinen Vorschriften die Unterscheidung der Kulturgüter nach drei Kategorien mit verschiedenen Sicherheitsabständen: [82]

Rang A : Bedeutendste Kulturgüter internationaler Bedeutung
= 1.000 Meter

Rang B : Sehr bedeutende Kulturgüter nationaler Bedeutung = 500 Meter

Rang C: Bedeutende Kulturgüter von höchster regionaler Bedeutung = 200 Meter

Ergebnis der Arbeit des Kulturgüterschutzoffiziers

Aufgrund der vorhandenen Kulturgüter berät der Kulturgüterschutzoffizier den Brigadekommandanten hinsichtlich der Kampfführung in der Verteidigung. Im Brigadebefehl für die Verteidigung der Jägerbrigade im angegebenen Raum wird indirekt im Rahmen der geplanten Kampfführung die Beratung des Kulturgüterschutzoffiziers berücksichtigt.

Neben dem Mitwirken am erwähnten Brigadebefehl bewirkt das Vorhandensein des Kulturgüterschutzoffiziers einen eigenen "Brigadebefehl für den Kulturgüterschutz".

In diesem sind zunächst alle Kulturgüter im Verteidigungsbereich angeführt, gleichgültig ob beweglich oder unbeweglich. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Haager Konvention werden die wichtigsten Punkte zur Respektierung von Seiten des Militärs ausdrücklich erläutert und befohlen. Zusätzlich sind zur Sicherung der Kulturgüter die erfolgten Absprachen mit den zivilen Behörden angeführt. Bei den Maßnahmen zur Sicherung sind die Verbindungsoffiziere zu den Bezirkshauptmannschaften gefordert. Über die Verbindungsoffiziere kann das Brigadekommando Einfluß auf die zivile Sicherung nehmen, wobei jedoch die Entscheidungskompetenz bei den zivilen Behörden liegt.

Besondere Beachtung verdient der Umstand, daß die beweglichen Kulturgüter durch die dafür zuständigen zivilen Behörden oder Eigentümer als bereits verbracht angesehen werden können.

Der Einsatz eines Kulturgüterschutzoffiziers als beratender Fachoffizier mit einer soliden militärischen und einer zusätzlichen Fachausbildung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung der Haager Konvention in höchstmöglichem Umfang.

Laut Haager Konvention sollen Kulturgüter im Kampfraum weitgehend von militärischen Planungen und Aktionen ausgenommen werden. Oft sind die eingesetzten Truppen verschiebbar, nicht aber die Kulturgüter.

Zuletzt wird der "Brigadebefehl für den Kulturgüterschutz" sowie allfällige Maßnahmen, die für die Beurteilung der Lage hinsichtlich Berücksichtigung der Haager Konvention notwendig erscheinen, in das Kommandotagebuch (KTB) eingetragen. Die Eintragung im KTB hat den Zweck, eine lückenlose Darstellung der Kampfhandlungen mit all ihren rechtlichen und militärischen Begründungen sicherzustellen. Es dient nach Abschluß von Kampfhandlungen nicht nur der Geschichtsschreibung, sondern soll v.a. helfen, eine etwaige rechtliche Verantwortung zu klären.

Der Brigadekommandant muß - wie jeder Soldat - seinen Einsatz im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und trägt dafür auch die Verantwortung. Konkret ist damit die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention sowie des im Österreichischen Bundesheer gültigen Kulturgüterschutz-Erlasses gemeint. Der Kulturgüterschutzoffizier ist in diesem Bereich der Fachberater seines Kommandanten.

Arbeitsgrundlagen des Kulturgüterschutzoffiziers

Das Basismaterial für den Kulturgüterschutzoffizier umfaßt die völkerrechtlichen Grundlagen, die für den Einsatz verbindlichen

innerstaatlichen Normen bis zu den Behelfen über die im Einsatzraum befindlichen Kulturgüter.

Im einzelnen stehen dem Kulturgüterschutzoffizier folgende Unterlagen zur Verfügung:

- *Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll*

Darin sind die Grundsätze des gesamten militärischen Kulturgüterschutzes verankert. Alle weiteren Vorschriften basieren auf dieser Konvention.

- *Erlaß des BMLV* betreffend die "Richtlinien für den Kulturgüterschutz im Bundesheer"

Dieser ressortinterne Kulturgüterschutzerlaß stellt eine praxisbezogene Grundlage für die Umsetzung der Bestimmungen der Haager Konvention 1954 dar.

- *Sammelranglisten*. In den vom Bundesdenkmalamt erarbeiteten Sammelranglisten sind die Kulturdenkmäler jedes Bundeslandes, ihrer Wertigkeit entsprechend, eingeteilt in die drei bzw. vier Ränge.

- *Truppendienst-Taschenbuch* "Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz". Diese Unterlage ist ein für die Truppe erstellter Leitfaden durch das Völkerrecht.

- *Dehio-Handbuch* "Die Kunstdenkmäler Österreichs". Dieses Handbuch enthält eine Auflistung der Kunst- u. Kulturdenkmäler jeweils eines Bundeslandes, geordnet nach Orten und mit kurzgefaßten Darstellungen der Geschichte und Bedeutung der einzelnen Objekte. Des weiteren sollte auf örtliches Informationsmaterial und eventuell auch auf einen Luftbildatlas zurückgegriffen werden.

- *Kulturgüterschutzkarten*. Dies sind für den militärischen Dienstgebrauch bestimmte Karten mit einem speziellen Aufdruck, der die Kulturgüter hervorhebt.

- *EDV-gestützte Informationen*. Sie dienen der raschen Aktualisierung von - den Kulturgüterschutz betreffenden - Daten. Derartige Möglichkeiten sind vorerst nur ansatzweise vorhanden - ein flächendeckendes System ist in Ausarbeitung.

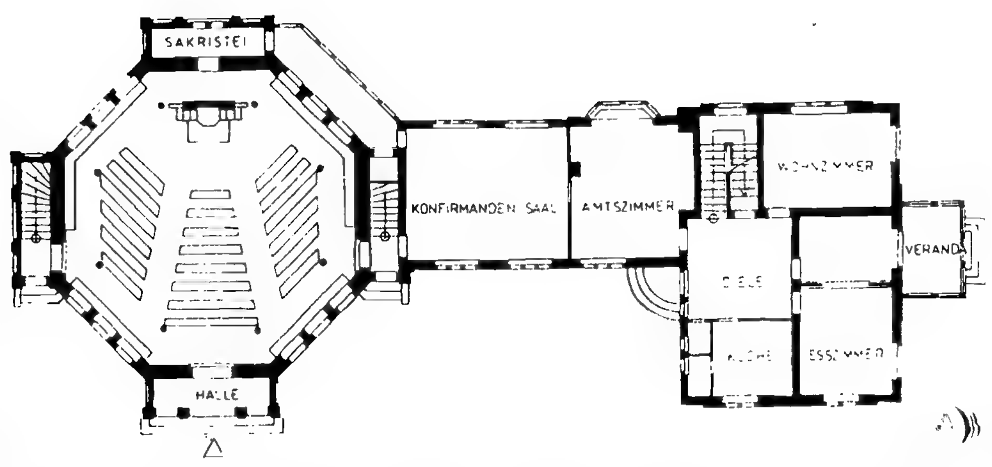
- *UNESCO-Handbuch*. Es enthält die wichtigsten internationalen Übereinkommen zum Kulturgüterschutz (Haager Konvention 1954, Pariser Konvention 1972 etc.).

- *Handakt*. Diese persönliche Arbeitsunterlage enthält die für den Kulturgüterschutzoffizier erforderlichen Verbindungen und Anlaufstellen (Adressen, Telephon- und Fax-Nummern etc.).

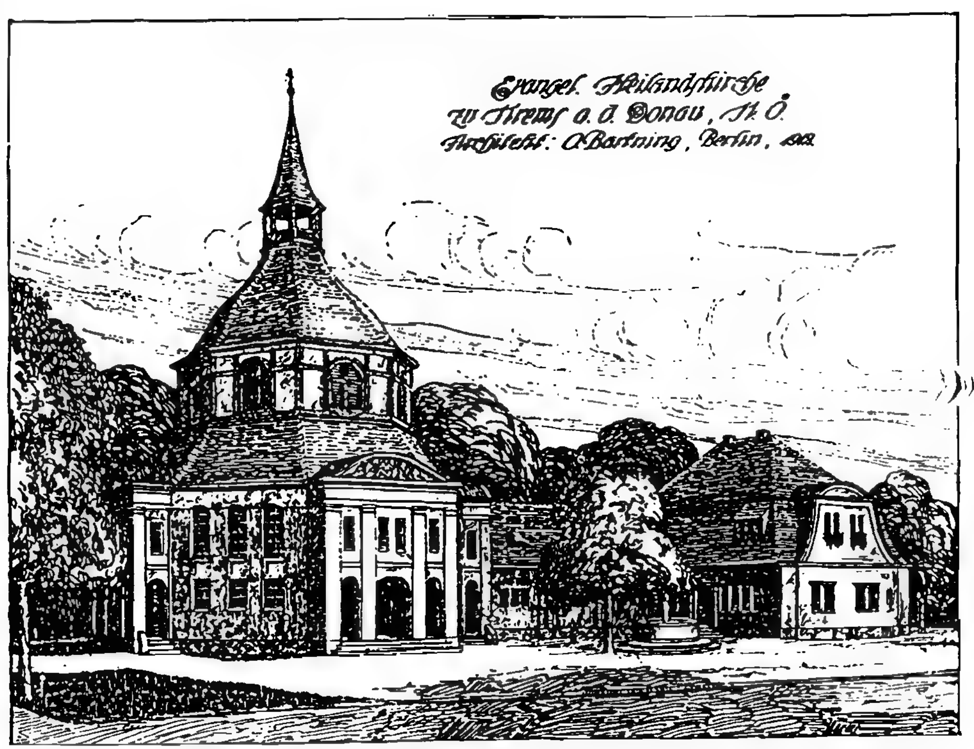
Die evangelische "Heilandskirche" im Rahmen der Lage

Aus dem durch die Lage eingegrenzten Raum Krems-Mautern soll in weiterer Folge aus der hier befindlichen großen Anzahl von Kulturgütern, als ein Fallbeispiel, die evangelische Heilandskirche in Krems herausgegriffen werden.

Da die Auffahrt zu einer unmittelbar danebenliegenden Donaubrücke etwa 400 Meter entfernt ist, kann angenommen werden, daß das angesprochene Kulturgut nicht direkt in Kampfhandlungen einbezogen würde; trotzdem kann es nicht ausgeschlossen werden, daß die Kirche durch die Wirkung schwerer Waffen in Mitleidenschaft gezogen wird.



Heilandskirche/Grundriß: Grundriß der evangelischen Heilandskirche (1913). Deutlich erkennbar ist die Oktogonform, die die gottesdienstliche Gemeinde zusammenhält, sowie der angebaute Luthersaal mit Amtszimmer und das Pfarrhaus.
(Aus: Rodinger, Der Raum für die Gemeinde. In: FS Krems, S. 20)



Heilandskirche/Abbildung 1912: Evangelische Heilandskirche. Blick auf den gesamten Komplex, wie er auf der Einladung zur Grundsteinlegung (1912) der Öffentlichkeit vorgestellt wurde

Obwohl die Heilandskirche – wie zu zeigen sein wird – von beachtlichem kulturhistorischen und gesellschaftsprägenden Wert ist, hat sie dadurch, daß sie außerhalb des als Kulturgut erfaßten Stadtkernes liegt, und auch als Einzelobjekt nicht erfaßt ist, bislang keine Beachtung gefunden.

FALLBEISPIEL "HEILANDSKIRCHE"

Eine besondere Form des Kulturgutes ist das kirchliche Kulturgut, v.a. der Sakralbau. "Das kirchliche Kulturdenkmal vereint in sich den Kunstwert und den Kulturwert. Seiner künstlerischen Wirkung korrespondiert seine liturgische Funktion. Die kirchlichen Kulturdenkmäler sind zum Lobe Gottes geschaffen worden und zu seinem Dienst bestimmt. Sie sind das Gefäß und Sinnbild des gottesdienstlichen Geschehens."[83] - In dieser Sinneinheit von Kultwert und Kunstwert sind kirchliche Kulturdenkmäler als besondere Gruppe der Kulturdenkmäler zu verstehen.

Der geographische Rahmen, mit dem sich der PfP-Workshop "Protection of Cultural Property by the Armed Forces" beschäftigte, war der Raum Krems-Göttweig, der auch aus der Sicht der evangelischen Kirchengeschichte von einigem Interesse ist. Am Südwestende der Stadt Krems liegt hinter dem großen Stadtpark beim Sportplatz die evangelische Heilandskirche. Sie wurde 1913 eingeweiht und nach 1945 mehrfach - z.T. kriegsbedingt - renoviert und in denkmalschützerisch guter und theologisch sinnvoller Weise teilweise um- und ausgebaut.[84]

Kulturdenkmal "Kirchenbau"

Ein Kirchenbau ist zunächst ein Kulturdenkmal mit einem bestimmten materiellen Wert und einer historischen Bedeutung, ein Kunstwerk, das von bautechnischen, geschichtlichen, finanziellen, sozialen und ästhetischen Gesichtspunkten aus untersucht werden kann und soll. Aber darüber hinaus ist ein Kirchenbau wie andere "Kirchenschätze" auch ein "Fenster zur Religiosität",[85] die als "Teil des Menschseins" über die Kirchenmauern hinaus eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung hat.

Die "Entstehung" verdankt ein Kirchenbau "eindeutig einer im kirchlich-spirituellen Bereich liegenden Absicht".[86] Ein Kirchenbau war - und ist auch heute - eine durchaus notwendige Grundvoraussetzung, Kirche als religiöse und weltanschauliche Gemeinschaft überhaupt erst leben zu können.

"Die Verantwortung für die kulturelle Gestalt des Glaubens hat eine institutionelle und individuelle Seite. Sie bezieht sich institutionell z.B. auf Pflege und angemessene Nutzung der Kirchengebäude sowie auch auf ansprechende Formen des Gottesdienstes. In der individuellen Dimension kommt es vor allem darauf an, den Menschen zu eigenen Erfahrungen und Ausdrucksformen des Glaubens zu verhelfen."[87]

Gesellschaftliche Voraussetzungen des evangelischen Kirchenbaues in Krems

Der Bau der oktogonalen Heilandskirche in Krems mit direkt angebautem Gemeindesaal und Pfarrhaus unter Pfarrer Hellmuth Pommer ist nicht ohne die Einflüsse der Los-von-Rom-Bewegung denkbar, durch die die (selbständige) Pfarrgemeinde Krems 1905

(wieder-) entstanden war. In der Los-von-Rom-Bewegung traten Katholiken zur Evangelischen Kirche über und gründeten gemeinsam mit den Altprotestanten zahlreiche neue Gemeinden, die sich nach ihren Vorstellungen auch Kirchenbauten schufen.[88]

Die Los-von-Rom-Bewegung ist insofern interessant, als evangelische Christen gewissermaßen in einem "kirchenfreien" Raum kirchliches Leben aufbauen mußten. Zwar gab es bereits vor der Übertrittsbewegung kirchliches Leben, doch organisierten sich die neu entstandenen evangelischen Gruppen weitgehend aus sich selbst heraus; es gab oft weder einen Kirchenbau noch einen Geistlichen. Die neuen Gemeinden "stehen ohne Geschichte da, ohne den lebendigen Zusammenhang mit einer langen evangelischen Vergangenheit."[89]

Das tragende Element waren die verschiedenen Gemeindeglieder, nicht eine verordnete "Amtskirche". Die ersten Versammlungen der am Über- oder Eintritt Interessierten, die "Vereine der Glaubensgenossen A.B." oder wie die ersten Zusammenkünfte sonst geheißen haben mögen, mußten eine erste Phase der Institutionalisierung und der Ausbildung einer "Corporate Identity" durchlaufen. Ein wichtiger erster Schritt war neben der Bestellung eines Geistlichen die Schaffung eines eigenen Orts für Zusammenkünfte zur Gemeindebildung, also für eine Pfarrgemeinde: ein eigener Kirchenbau.

Bedeutungsebenen eines Kirchenbaues

Gerhard May, am Beginn der Zweiten Republik Bischof der evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und gewissermaßen noch in einer Los-von-Rom-Tradition stehend, arbeitet die verschiedenen Bedeutungsebenen eines Kirchenbaues

heraus. Zunächst ist das Gotteshaus im Dorf das Zeichen dafür, daß hier eine andere Botschaft verkündet wird als in Sälen und Räumen, die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen Kundgebungen dienen.[90] Mit dem Kirchenbau wird eine religiöse Bewegung erst eigentlich eine "Kirche"; mit dem Bau einer Kirche hat sich die Botschaft zu einer kirchlichen, evangelischen, im Sinne von evangeliumsorientierten, entwickelt, wozu sich auch schon rein äußerlich die Gemeinde bekennt.

Das Gotteshaus im Dorf oder inmitten der Menschen ist aber auch das Zeichen dafür, daß hier eine andere Botschaft verkündet wird als in den anderen Versammlungsräumen und daß hier eine andersartige Gemeinschaft versammelt ist, selbst wenn sie aus den gleichen Menschen besteht, aber daß diese Gemeinschaft dennoch ganz und gar zu ihrer Umgebung gehört.[91] In einer zeitgenössischen Schrift heißt es: "Jeder Grundstein einer begonnenen evangelischen Kirche ist ein lebendiger Stein, aus dem nicht nur das Kirchengebäude, sondern auch eine festgeschlossene Gemeinde herauswächst."[92]

"Das Gotteshaus in der Gemeinde ist ein Zeichen dafür, daß Gott dieses Volk trotz seiner Sünde zur Erlösung beruft, daß Christus ihr Herr sei und daß sie aus allem menschlichen Untergang entnommen werden solle zur ewigen Vollendung. [...] Die Kirche ist schließlich das Zeichen der eschatologischen Ausrichtung. Das Volk lebt nicht aus sich selbst sondern aus den Kräften, die Gott ihm gibt."[93]

Ein Kirchenbau gibt dementsprechend Auskunft über das Selbstverständnis einer christlichen Gemeinde, die ihrerseits ja nichts anderes als einen Ausschnitt aus der allgemeinen Sozietät darstellt und in manchen Bereichen auch als repräsentativ für bestimmte gesamtgesellschaftliche Selbsteinschätzungen gesehen werden darf. In der Geschichte wirken Kirchenbauten wie Kirchenschätze - wie auch andere Kulturdenkmale – traditionsbildend und damit immerhin auch ihrerseits identitätsstiftend.

Der Kirchenraum als Ausdruck gemeindlichen Selbstverständnisses

Im besonderen gibt die Gestaltung eines Kirchenraumes Auskunft über das Selbstverständnis, die Identität einer Kirche. Schon 1905 wurde versucht, die ekklesiologische Grundtendenz dadurch auszudrücken, daß eine strenge Längsrichtung des Schiffes vermieden wurde. Eine solche Längsausrichtung bedeutete die Konzentration auf den am Altar feiernden Pfarrer; die Gemeinde rückt dabei weitgehend aus dem Blickpunkt, und ihre Rolle wird zur passiv miterlebenden und nicht aktiv handelnden.

Das Wiesbadener Programm aus dem Jahre 1891 lenkte gegen das sog. Eisenacher Regulativ, das eine Längsrechteckform des Kirchenraumes nahelegte, und wollte bewußt einen "evangelischen" Kirchenbaustil entwerfen, bei dem die Gemeinde (und nicht der Pfarrer) als tragendes Element der Kirche auch baulich zum Ausdruck kommt. Es forderte in vier Punkten ein Versammlungshaus der feiernden Gemeinde und nicht ein Gotteshaus im katholisch verstandenen Sinn, die Einheit des Kirchenraumes, in dem auch die Feier des Abendmahles stattfinden müsse, und schließlich die Gleichrangigkeit von Kanzel und Altar.[94]

Die Tendenz verstärkte sich v.a. ab 1906; in diesem Jahr fand der zweite Kongreß für evangelischen Kirchenbau in Dresden statt, wo die Forderung nach Zentralbauten als bestem Ausdruck eines evangelischen Kirchenbildes erhoben wurde. Dem entsprach auch das Interesse, Kirche, Pfarrhaus und Gemeinderäume unter einem Dach zu vereinen.[95]

Der Kirchenraum veränderte sich unter dem Einfluß der neuen Ideen grundlegend: In Fürstenfeld/ Stmk. entwickelte Otto Kuhlmann den Raum aus einer Verbindung von Kreis und Rechteck.[96] Otto Bartning verband in Rottenmann/ Stmk., wahrscheinlich ausgehend von den damals noch sichtbaren Resten der protestantischen Rotundenkirche, den Kreis mit einem griechischen Kreuz und stellte einen campanileartigen Turm daneben.[97]

Otto Bartning aus Berlin war wohl der wichtigste Vertreter dieser Richtung. Bekannt geworden ist Bartning durch seine strengen Zentralbauten. Theologisch war Bartning mit einem Los-von-Rom-Geistlichen freundschaftlich in Kontakt, mit Hermann Heisler; außerdem mit Hellmuth Pommer, ebenfalls einem Pfarrer, der - als Österreicher - einer der Träger der Bewegung war.

Nach Bartning ist der Kirchenraum Ausdrucksform der Religion über die menschlichen Gebrauchszwecke hinaus. Eine echte Sakralität liegt in der "Einhelligkeit des Raumes". Bartning sah die "Raumspannung" als Grundform jenseits aller Stilfragen im einhelligen Raum, insbesondere also im Zentralraum, in dem Altar und Kanzel und alle Bauteile aus den inneren Raumgegebenheiten gestaltet sind; nichts sollte durch Ornamentik zerrissen sein.[98]

Otto Bartnings Werk im Ort Wurzeldorfs-Schenkenhahn im böhmischen Isergebirge "ist geradezu ein vollendeter Ausdruck evangelischen Wesens, klar und ruhig, stark und schlicht, urdeutsch und volkstümlich".[99] Die Beschreibung dieses Kirchleins stammt von Pfarrer Hellmuth Pommer, dem Sohn des Reichsratsabgeordneten und bekannten Volksliedersammlers. Pommer und Bartning verband eine persönliche Bekanntschaft, und viele der Bauten in Österreich sind mit dem Namen Pommers verbunden.

Neben der Kirche in Peggau/Stmk. befindet sich die bekannteste Bartning-Kirche in Krems a. d. Donau; auch dort war Pommer

Pfarrer. Die Grundrißkonzeption zeigt eine harmonische Verbindung des Kirchenbaues mit dem anschließenden Luther-Saal im Mitteltrakt und dem damit verbundenen Pfarrhaus.

Bartning verzichtete auf jeden Anschluß an ältere Bauepochen und schuf einen hellen Kirchenraum mit einer Zentralkuppel über dem achteckigen Grundriß als sichtbares Zeichen der Gemeinschaft. Die äußere und innere Gestaltung des Kirchengebäudes ist bestimmt durch das Wesen des Gottesdienstes; für Bartning war die "Kultstätte" die "greifbare Auseinandersetzung mit dem unendlichen, unangreifbaren Raume, insofern sie ein Stück dieses Raumes nicht nur umschließt, sondern als ein geschlossenes, harmonisch gefügtes Ganzes wahrnehmbar und begreifbar macht".[100] Die Stellung der Kanzel in der Hauptachse hinter dem Altar - und darüber die Orgel - entsprach der theologischen Werteordnung; wiederum Bartning: "Der Altar muß das Zentrum der Kirche werden, nicht nur symbolisch, sondern real."[101]

Ausgestaltung des Kirchenraumes als Ausdruck gemeindlichen Selbstverständnisses

Die Stilverschiebung um die Jahrhundertwende findet überdies auch ihre Auswirkungen in der Innenraumgestaltung. Im Zuge des Historismus hatten auch die Altäre historisierende Formen angenommen, aber gegen Ende des Jahrhunderts wurden sie kleiner und ordneten sich zunehmend den Bauwerken unter.[102] Nach dem Wiesbadener Programm und v.a. im Anschluß an die zweite Konferenz für evangelischen Kirchenbau in Dresden wurde der typisch evangelische Kanzelaltar üblich, d.h. die bauliche, übereinander angeordnete Verbindung von Kanzel und Altar, wie er z.B. in Peggau/ Stmk bei Otto Bartning, in Krems/ NÖ,

ebenfalls bei Otto Bartning, oder in Leoben/ Stmk bei Klemens M. Kattner zu finden war.[103]

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die sich aus der Haager Konvention ergebenden Verpflichtungen für die militärische Führung befassen sich sowohl mit der Durchführung im Frieden als auch bei einem bewaffneten Konflikt.[104] Hieraus ergibt sich für den Soldaten die Aufgabe, sich nicht nur mit den eigentlichen militärischen Bestimmungen der Konvention vertraut zu machen, sondern auch mit jenen der Sicherung des Kulturgutes und den damit zusammenhängenden vorbereitenden Maßnahmen; selbst dann, wenn diese außerhalb des Aufgabenbereiches von Streitkräften liegen. Der Kulturgüterschutzoffizier ist hier aufgerufen, mahnend - gewissermaßen als das "Gewissen" seines Kommandanten - aufzutreten.

Kulturgüterschutz als Schutz der Identität

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wird der Begriff einer kollektiven Verantwortung aller Menschen für das kulturelle Erbe erstmals formuliert. Nach dieser Bildung des Bewußtseins einer Einheit und Einzigartigkeit der europäischen Kultur hat sich die Idee eines gemeinsamen kulturellen Welterbes herauskristallisiert, das die Gesamtheit der erhaltenen Kulturgüter einzelner Kontinente, Länder und Völker umfaßt.

Mit der Erkenntnis, daß jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, war die Grundlage

für die internationalen Abkommen, wie sie heute gelten, geschaffen.

Das kulturelle Erbe wirkt sich dabei wesentlich auf die Identität und das Geschichtsbewußtsein der Bewohner eines Landes, aber auch auf das gegenwärtige Kulturniveau und die kulturelle Weiterentwicklung aus. Auch die in Österreich befindlichen Kulturgüter bilden in ihrer Gesamtheit einen wesentlichen Teil des kulturellen Welterbes.

Um seine eigene Identität zu bewahren, muß jeder Staat bzw. jedes Volk seine Kulturgüter respektieren. Somit ergibt sich die wechselseitige Wirkung, daß Kulturgüterschutz als ein Beitrag zum Identitätsschutz angesehen werden kann.

Die fächerübergreifende Notwendigkeit des Kulturgüterschutzes

Der allgemeine Kulturgüterschutz ist eine interdisziplinäre Aufgabe, die viele Bereiche und Wissenschaften umschließt. Neben den verschiedenen Historikern sind auch Architekten, Bautechniker, Künstler, Theologen, Philosophen, Juristen, Militärs aber auch jeder einzelne Bürger zur Mitarbeit aufgefordert. Ein ganzheitlicher wissenschaftlicher Ansatz ist hier anzustreben.

Daraus ergibt sich aber auch, daß Kulturgüterschutz nicht nur als eine rein militärische oder rein zivile, sondern als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden muß.

An unserem Beispiel, der evangelischen Heilandskirche in Krems, läßt sich dieses Zusammenspiel leicht aufzeigen. Zwar wurde einmal eine Kulturgüterliste von der Stadt Krems erstellt, aber nie aktualisiert. Einmal erfaßte Kulturgüter können in der

Zwischenzeit zerstört, verbracht, in ihrer Bedeutung gestiegen oder gesunken sein. Auch neue Kulturgüter können geschaffen oder aber entdeckt worden sein.

Ohne persönliches Engagement der beteiligten Personen, in unserem Fall eines Kirchenhistorikers und des zuständigen Kulturgüterschutzoffiziers, kann ein nicht bezeichnetes und nicht registriertes Kulturgut im Anlaßfall wohl kaum den gebührenden Schutz und die Respektierung erhalten. Im konkreten Fall wäre eine Überprüfung durch die dafür zuständigen Stellen, den Landeskonservator bzw. das Bundesdenkmalamt, anzuregen.

Die Zukunft des Kulturgüterschutzes bei den Streitkräften

Das im vorliegenden Planspiel angesprochene Problem eines in den einschlägigen Unterlagen nicht vorhandenen Kulturgutes wird viele militärische Kommandanten zukünftig bewegen, wenn sie die Konvention einhalten wollen. Immerhin sind sie zur Einhaltung der Konvention verpflichtet!

Mit dem Zerfall des kommunistischen Ostblocks hat sich das Bedrohungsbild verändert. Das Gefahrenpotential zweier aufeinanderstarrender politischer und militärischer Blöcke ist scheinbar verschwunden; damit auch die Gefahr eines klassischen militärischen Konfliktes, wie er auch im Planspiel angesprochen wurde. Den neuen Bedrohungsbildern werden auch neue Einsatzarten der Militärs gegenübergestellt.

Im speziellen werfen auch die heute häufiger werdenden Assistenz- und Katastropheneinsätze sowie die Out-of-Aera-Einsätze im Rahmen von Peace-Support-Operations des Österreichischen Bundesheeres neue Fragen für den Kulturgüterschutzoffizier auf.

Die Respektierung und der Schutz fremden Kulturgutes in einem fremden Land ist in Zukunft ebenso zu üben wie auch das Mitwirken bei der Planung internationaler Einsätze.

Die heutigen Konflikte sind zumeist innerstaatlicher Art, wobei auch die Formen des Terrorismus und der organisierten Kriminalität hinzuzählen sind. Vor allem die überwunden geglaubten Konflikte religiöser und ethnischer Natur stellen eine enorme Bedrohung für Kulturgüter dar. An diesen Konflikten beteiligte bewaffnete Kräfte sind nur selten reguläre Streitkräfte im Sinne des internationalen Rechtdenkens.

So manche Angehörige eines Truppenkontingentes, das im Rahmen der UNO, NATO oder sonst einer internationalen Organisation in ein krisengeschütteltes Land entsendet wird, stehen auch vor diesem Problem.

Reguläre Soldaten im heutigen Sinn haben nicht nur eine intensive Kampfausbildung für den klassischen Schießkrieg, auch das Wissen über Rechtsverbindlichkeiten nationaler und internationaler Art ist vorhanden und seine Einhaltung wird vorausgesetzt. Am Einsatzort sind all diese Dinge bei Konfliktparteien zu oft unbekannt.

Doch bleiben wir bei unserem Kulturgüterschutzproblem. Eine vorbildhafte Erfassung in Listen sowie die Kenntlichmachung durch blau-weiße Schutzzeichen, wie in Österreich üblich, ist nicht überall anzutreffen.

Eine Truppe, die zur Friedensschaffung oder Friedensvermittlung entsandt ist, wird mit dem Fehlen dieser notwendigen

Kulturgüterschutz-Unterlagen massiv konfrontiert! Unwissen über vorhandene Kulturgüter im eigenen Verantwortungsbereich kann eine entsendete Truppe vor große Probleme stellen.

Hier wird deutlich, daß Kulturgüter als Teil der psychologischen Kampfführung anzusehen sind. Ein Kulturgüterschutzoffizier, der bereits vor Entsendung in die Einsatzplanung miteinbezogen wird, kann hier sicherlich Abhilfe schaffen. Am Einsatzort selbst ist sein während der Einsatzplanung angeeignetes Fachwissen über Geschichte, Kultur und Bevölkerung eine nicht zu unterschätzende Hilfe für den Kommandanten, gleich welcher Ebene.

Die Anforderungen der Zukunft an das Militär und v.a. an das Offizierskorps werden sich vielfältig gegenüber denen der Gegenwart unterscheiden. Vor allem in der Offiziersausbildung wird es diesbezüglich zu Veränderungen kommen müssen. Offiziere haben sich nicht nur in kriegerischen Anlaßfällen zu bewähren, sondern müssen alle Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf den verschiedensten Ebenen abschätzen und sie später auch - ggf. vor einem internationalen Gericht - verantworten können.

Jede Art von Wissenschaft ist hier als ein Hilfsmittel zur besseren Erkenntnis von Ausschnitten der militärischen Wirklichkeit in ihrer gesamten Komplexität über den rein taktischen Zusammenhang hinaus zu sehen. Darauf wird unter keinen Umständen zu verzichten sein.[105]

Kulturerbe und Naturerbe

Die "Welterbekonvention" wurde 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO beschlossen, um jenes "natürliche und kulturelle Erbe" auszuwählen und in einer "Liste des Welterbes" zu erfassen, das von außergewöhnlichem Interesse und Wert für die gesamte Menschheit ist.[106] Die Liste liegt bei der UNESCO in Paris auf. Ziel der Konvention ist es, in Zusammenarbeit zwischen allen Völkern einen wirksamen Beitrag zum Schutz dieses "Welterbes" zu leisten.[107]

Mit der Unterzeichnung dieser Konvention verpflichtet sich jedes Land, die innerhalb seiner Landesgrenzen gelegenen, in die Welterbeliste eingetragenen Denkmäler von außergewöhnlicher, weltweiter Bedeutung zu schützen und zu bewahren. Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur über Antrag des betreffenden Staates.

Die Konvention legt fest, was im Sinne dieses Übereinkommens als "Kulturerbe" und was als "Naturerbe" zu verstehen ist. Demnach bezieht sich "Kulturerbe"[108] im wesentlichen auf Materielles, und zwar dann, wenn es aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert ist[109]. Unter diesen Begriff fallen aber auch Kulturlandschaften als von Menschen gestaltete Natur.

Als Naturerbe[110] sind beispielsweise Naturgebilde anzusehen, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, weiters geologische Erscheinungsformen und Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, oder genau abgegrenzte sonstige Naturgebiete, all dies unter der Voraussetzung, daß sie aus wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer unversehrten Erhaltung oder natürlichen Schönheit von außergewöhnlichem, universellem Wert sind.[111]

Schlußbemerkung

Das vorliegende Ergebnis eines Dialoges zwischen einem Kulturgüterschutzoffizier und einem Kirchenhistoriker über *Sinn und Zweck* eines effizienten Kulturgüterschutzes soll einen Bezug zwischen Theorie und Praxis wie auch zwischen den geistigen Disziplinen darstellen.

Ein rechtlich, auf der Basis sanktionierter Kulturgüterlisten operierender, militärischer Kulturgüterschutz wird mit einem neu erkannten bzw. definierten Kulturgut in Form der Heilandskirche konfrontiert. Daraus ergibt sich die Frage, wie erfolgreich der Kulturgüterschutzoffizier in einer solchen Situation reagieren kann. Unzweifelhaft treffen hier einander der Soldat und der ortskundige Historiker beim gleichen Interessenspunkt: *Dem Verhindern unnötigen Zerstörens wertvollen Kulturgutes.*

Kulturgüter zählen zum wertvollsten Besitz der gesamten Bevölkerung und bilden das Rückgrat für die Identität und Kontinuität eines Volkes. Das Kulturerbe einzelner Nationen Europas, das zum Kern des Weltkulturerbes zählt, erscheint uns im einzelnen als verschieden und jeweils eigenständig, in der Summe, im Gemeinsamen jedoch als eine qualitative Einheit, als ein gemeinsames europäisches kulturelles Erbe, wozu jedes hier lebende Volk seinen Beitrag geleistet hat.[112]

Da Europa in der Geschichte nie nur Politik und Wirtschaft war, sondern auch eine kulturelle, geistige und moralische Dimension besaß, wird das kulturelle Erbe auf dem Weg der inneren moralischen Erneuerung in einer Zeit, da die ostmitteleuropäischen Länder um den Weg zur Demokratie und nach Europa ringen und sich zur europäischen Kultur bekennen, eine sehr wesentliche Rolle spielen.

In der Schweiz steht man den Belangen des Kulturgüterschutzes seit langem absolut positiv gegenüber. Die Schweizer Armee hat durch ihren Generalstabschef hiezu klar Stellung bezogen: "Mit der Idee des Kulturgüterschutzes geht es nämlich um ein Stück der Substanz, das heißt um die Identität des Staates, für welche der Soldat kämpft. [...] Die Armee hat Anlaß, die Anliegen des Kulturgüterschutz ernst zu nehmen. Kulturgüterschutz hat von der Sache her mit dem Auftrag der Armee zu tun, nämlich bei der Erhaltung dessen mitzuwirken, was man verteidigt."[113]

Diese Aussage der Schweizer Armee ist hilfreich zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage, hinsichtlich eines erfolgreichen Schutzes der Kremser Heilandskirche. Kulturgut ist letztlich viel mehr als das, was in den Listen aufgeführt ist. Gerade bei der Verteidigung der eigenen Heimat ist ein schonender Umgang auch mit jenen in der Liste nicht erfaßten (Kultur-)Gütern gefordert. Die Basis dazu stellt die Motivation der kämpfenden Truppe dar. Für einen rechtlich relevanten Schutz, im konkreten der Kremser Heilandskirche, wäre die rechtzeitige Eintragung in die Kulturgüterschutzliste zu betreiben. Naturgemäß können die Listen nur eine beschränkte Anzahl von Objekten erfassen, um handhabbar und umsetzbar zu bleiben. Eine Inflation an Kulturgütern birgt die Gefahr in sich, daß es zu einer Schwächung des Kulturgüterschutzgedankens kommt. In diesem Sinne wird bei der in Österreich derzeit stattfindenden Diskussion über eine Neufassung der Kulturgüterschutzlisten gerade von den Militärs auf eine Beschränkung der zugegebenermaßen sehr großen Zahl zu schützender Kulturgüter gedrängt.

Das Kulturerbe Österreichs kommt nun im Rahmen des neuen Zusammenspiels der Länder und Völker Europas zu einer neuen Einschätzung. Die Ideen seines Schutzes und der Bewahrung vor ihm drohenden Gefahren erhalten europaweite Bedeutung und zusätzliche Inhalte. Es wird sich als notwendig erweisen, auch diese

Bemühungen europareif zu machen,[114] sie auf eine neue, auf die angestrebte Integration hin orientierte Basis zu setzen und neuen grenzüberschreitenden Kriterien anzupassen.

Raubt man einem Volk seine Kulturgüter, so nimmt man ihm seine Identität. Der Verlust der Wurzeln, Herkunft und Tradition - des "Woher" - ist auch der Verlust der Zukunft - des "Wohin". Anläßlich des Goethe-Jahres 1999 soll mit einem Zitat dieses bedeutenden Weltbürgers geendet werden:

"Manches Herrliche der Welt
Ist in Krieg und Streit zerronnen:
Wer beschützet und erhält,
Hat das schönste Los gewonnen!"

Fußnoten

[1] Die Veranstaltung wurde von der Führungsabteilung des Bundesministerium für Landesverteidigung in der Zeit von 07 10 bis 09 10 97 für den Raum Mautern-Göttweig-Krems durchgeführt; verantwortlich zeichneten dafür Bgdr Heinrich Winkelmayer und Obst Günter Gräf. Tatkräftig hat an dieser Veranstaltung auch die Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (ÖGKGS) unter ihrem Präsidenten Bgdr DDr. Gerhard Sladek mitgewirkt.

[2] Seitens der Abteilung Militärstrategie im Bundesministerium für Landesverteidigung wurde Brig Gunther Spath gemeinsam mit Obst Günter Gräf in Zusammenarbeit mit dem Militärkommando Kärnten unter der Verantwortung von ObstdG Markus Koller mit der Durchführung betraut.

[3] Grundlage ist die "Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954" (BGBl. f. d. Rep. Österr. 58 v. 3. April 1964) aufzuzeigen; wobei die Haager Konvention eine Ergänzung zum Artikel 27 der Haager Landkriegsordnung darstellt. Für den Kulturgüterschutz ist darüberhinaus das Kriegsvölkerrecht maßgebend.
Die Literatur ist vielfältig: Vgl. neben den Schriften der ÖGKGS [= SchrÖGKGS] u.a. Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, hgg. v. Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz [BR Deutschland], Bonn-Bad Godesberg 1973; Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten. Handbuch (= ZDv 15/ 2 [Deutsche Bundeswehr], Entwurf April 1990), Bonn 1991; Erich Eder, Das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Wesentliche militärische Bestimmungen und Auswirkungen auf die Taktik; in: TD 4/ 1983, 359-364 u. 5/ 1983, 501-504; Erwin Beckert, Rechtsstaat und Einsatz der Streitkräfte; in: NZ Wehrr 1/ 1984, 9-23; Louis Geiger, Ausbildungsziel: Kriegsvölkerrecht. Damit Soldaten nicht zu Kriegsverbrechern werden; in: TD 6/ 1997, 497ff.

[4] Der hier angesprochene Dialog wurde - nach ersten Annäherungen über das Kriegsrecht im Evangelischen Rundbrief für die Zentralstelle/ BMLV und das Militärkommando Wien, 4. Rundbrief/ Sommer 1997 v. Juli 1997 - öffentlich bereits bei einer Veranstaltung der Wiener Evangelischen Militärseelsorge am 13. Oktober 1998 in den Räumlichkeiten der Landesverteidigungsakademie sowie in einem Artikel in der Zeitschrift "Das Waldviertel" geführt. Vgl. Peter Steiner/ Karl-Reinhart Trauner, Kultur und Schutz. Ein

Dialog zwischen Kulturgüterschutz und Kirchengeschichte; in: Das Waldviertel 1/ 1999, 14-29

[5] Vgl. u.v.a. Andrea Komlosy, Landschaft und Kultur. 13. Internationale Sommerschule der Waldviertel Akademie 28.-30. August 1997 im Schloß Raabs an der Thaya; in: Das Waldviertel 4/ 1997, 347-349

[6] Für wertvolle Fingerzeige zu diesem Kapitel sei Herrn Univ.-Prof. Dr. Roland Girtler herzlich gedankt.

[7] Egon Friedell, Kulturgeschichte der Neuzeit. Die Krisis der europäischen Seele von der Schwarzen Pest bis zum Ersten Weltkrieg, München 1979, 17

[8] Wolfhart Pannenberg, Anthropologie in theologischer Perspektive, Göttingen 1983, 305

[9] Vgl. Michael Landmann, Der Mensch als Schöpfer und Geschöpf der Kultur (1961). Über Historismus und Funktionalismus als Erklärungsmodelle der Kulturbildung vgl. Wilhelm Milke, Die Lehre von den Kulturstilen in der Völkerkunde; in: Schmitz (Hg.), Kultur, Frankfurt/ M. 1963, 232-253, v.a. 232ff.

[10] Vgl. Marc C. Jaeger, Die Zukunft des Abendlandes. Kulturpsychologische Betrachtungen, Bern-München 1963, 125f. ; Hans Dietschy, Von zwei Aspekten der Kultur; in: Schmitz (Hg.), Kultur, Frankfurt/ M. 1963, 77-94; C. Kluckhohn/ C. H. Mowrer, "Kultur und Persönlichkeit": Ein Begriffs-Schema; in: ebd., 287-320, v.a. 295ff.; Leslie A. White, Der Begriff Kultur; in: ebd., 358-390, 379ff.

[11] Vgl. F. Fürstenberg, Art. "Gesellschaft"; in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart[3.] II, 1507-1509; Pannenberg, a.a.O., 306f.

[12] Friedell, a.a.O., 3f.

[13] Vgl. Jaeger, a.a.O., 135; White, a.a.O., 378f.

[14] Theodor W. Adorno †, Art. "Gesellschaft"; in: Evang. Staatslexikon, Berlin [2.] 1966, 836-842, 837

[15] Vgl. Michael Klessmann, Art. "Identität II. Praktisch-theologisch"; in: Theologische Realenzyklopädie XVI, 28-32, 29. Kritisch äußert sich Theodor W. Adorno. Auch er geht von einer engen gegenseitigen Verbindung von Individuum und Gesellschaft aus, bringt die gesellschaftliche Identität aber in eine Konkurrenz zur individuellen Identität. "Das allherrschende Identitätsprinzip [...] treibt sie [scl. die Menschen] bis zur Auslöschung ihrer Identität." (Adorno, a.a.O., 838)

[16] White, a.a.O., 383

[17] Zit. nach: White, a.a.O., 384. Vgl. weiters u.v.a. Dietschy, a.a.O., 80ff.; Gert Dressel, Historische Anthropologie, Wien-Köln-Weimar 1996, 173; Karl Redl/ Gerhard Sladek, Zum Thema; in: dies. (Hg.), Die grenzüberschreitende Verantwortung des Kulturgüterschutzes (= SchrÖGKGS 3), Bregenz-Wien 1996, 17-21, 17f.

[18] Vgl. Hans Marte, Das Weltkulturerbe - Symbol einer globalen Identität (= SchrÖGKGS 4), Wien 1999

[19] Vgl. Marte, a.a.O., 8ff.

[20] Vgl. Dressel, a.a.O., 167f.

[21] Vgl. Vgl. Marte, a.a.O., 15ff.

[22] Vgl. Jaeger, a.a.O., 133

[23] Zit. nach: Dietrich Bonhoeffer, Von guten Mächten wunderbar geborgen", hgg. v. Manfred Weber, Gütersloh 1999, 17 u. 19 (Heraushebungen d. Verf.)

[24] Vgl. White, a.a.O., 368ff.

[25] Jaeger, a.a.O., 80

[26] Vgl. Peter Swittalek, Zum gewandelten Selbstverständnis des Kulturgüterschutzes in Österreich; in: Kulturgüterschutz: Ein Aufruf zu transnationaler Aktion (= SchrÖGKGS 2), 45-49, 47f.

[27] Hier könnte auch eine Unterscheidung zwischen denkmalgeschützten Objekten und Kulturgütern einen Ansatz finden: Sind denkmalgeschütze Objekte aus kulturhistorischer Sicht interessant, so liegt der Wert eines Kulturgutes in seiner identitätstragenden Eigenschaft.

[28] Vgl. White, a.a.O., 373ff.

[29] Vgl. Heinrich Magirius, Die ev.-luth. St.-Annenkirche zu Annaberg, Sachsen (= Schnell-Kunstführer 2147), Regensburg ·1997, 18

[30] Vgl. Kap. I, Art. 1 der "Konvention zum Schutz von Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954"

[31] Vgl. u.a. Thomas Desch, Revision der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten 1954 - wozu? (= SchrÖGKGS 5), Wien 1999, 9, der sich auf Äußerungen Patrick Boylans bezieht.

[32] Friedell, a.a.O., 19

[33] Vgl. u.v.a. Wolfgang Knies, Art. "Kunst, Freiheit der Kunst"; in: Evang. Staatslexikon, Berlin ·1966, 1433-1436

[34] Vgl. Felix Ermacora, Der völkerrechtliche Schutz des Menschen und seiner Kultur in den bewaffneten Konflikten der Gegenwart; in: Sladek (Hg.), Das kulturelle Erbe im Risiko der Modernität (= SchrÖGKGS 1), 35-40, 36

[35] Gestaltung und Kritik. Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert, hgg. v. Kirchenamt der Evang. Kirche in Deutschland und der Geschäftsstelle der Vereinigung Evang. Freikirchen (= EKD-Text 64), Hannover-Frankfurt/ M. 1999, 64f.

[36] Vgl. Roman Schlauss, Kulturgüterschutz als Teil der Identitätsfindung; in: Sladek (Hg.), Das kulturelle Erbe im Risiko der Modernität (= SchrÖGKGS 1), 23-34, 24ff.

[37] Wilhelm Schneemelcher, Art. "Kultur"; in: Evang. Staatslexikon, Berlin 2·1966, 1409-1423, 1422

[38] Gerhard Sladek, Transnationaler Kulturgüterschutz aus der Sicht initiativer Bürger; in: Redl/ Sladek (Hg.), Die grenzüberschreitende Verantwortung des Kulturgüterschutzes (= SchrÖGKGS 3), Bregenz-Wien 1996, 75-83, 75; Vgl. ders., Erbe wider den Haß: Was bringen Kulturgüter? (Gastkommentar in "Die Presse" v. 2. Mai 1995); in: Kulturgüterschutz: Ein Aufruf zu transnationaler Aktion (= SchrÖGKGS 2), 127-129

[39] Swittalek, a.a.O., 47

[40] Marte, a.a.O., 13

[41] *Der Bericht (im Auszug; 2, 68 - 3, 13)*
|K2|V68 [...] als einige Häupter der Sippen [von Babylon] zum Hause des HERRN in Jerusalem kamen, gaben sie freiwillig für das Haus Gottes, damit man's an seiner früheren Stätte erbaue, |V69 und gaben nach ihrem Vermögen zum Schatz für das Werk 61000 Gulden und 5000 Pfund Silber und 100 Priesterkleider. |V70 So ließen sich die Priester und die Leviten und einige andere Leute in Jerusalem nieder [...].
|K3|V1 [... als] die Israeliten nun in ihren Städten waren, versammelte sich das ganze Volk wie ein Mann in Jerusalem. |V2 Und es machten sich auf Jeschua, der Sohn Jozadaks, und seine Brüder, die Priester, und Serubbabel, der Sohn Schealtils, und seine Brüder und bauten den Altar des Gottes Israels, um Brandopfer darauf zu opfern, wie es geschrieben steht im Gesetz des Mose, des Mannes Gottes. |V3 Und sie richteten den Altar wieder her an seiner früheren Stätte - denn es war Furcht über sie gekommen vor den Völkern des Landes - und opferten dem HERRN Brandopfer darauf des Morgens und des Abends. |V4 Und sie hielten [die Feste ...]
|V7 Und sie gaben Geld den Steinmetzen und Zimmerleuten und Speise und Trank und Öl den Leuten von Sidon und Tyrus, damit sie Zedernholz vom Libanon zur See nach Jafo brächten, wie es ihnen Kyrus, der König von Persien, erlaubt hatte. [...]
|V10 Und als die Bauleute den Grund legten zum Tempel des HERRN, stellten sich die Priester auf in ihren Amtskleidern mit Trompeten und die Leviten, die Söhne Asaf, mit Zimbeln, um den HERRN zu loben nach der Ordnung Davids, des Königs von Israel. |V11 Und sie stimmten den Lobpreis an und dankten dem HERRN: Denn er ist gütig, und seine Barmherzigkeit währt ewiglich über Israel. Und das ganze Volk jauchzte laut beim Lobe des HERRN, weil der Grund zum Hause des HERRN gelegt war. |V12 Und viele von den betagten Priestern, Leviten und

Sippenhäuptern, die das frühere Haus noch gesehen hatten, weinten laut, als nun dies Haus vor ihren Augen gegründet wurde. Viele aber jauchzten mit Freuden, so daß das Geschrei laut erscholl. |V13 Und man konnte das Jauchzen mit Freuden und das laute Weinen im Volk nicht unterscheiden; denn das Volk jauchzte laut, so daß man den Schall weithin hörte.

[42] Gestaltung und Kritik, a.a.O., 35

[43] Jaeger, a.a.O., 80

[44] Niklas Luhmann, Grundwerte als Zivilreligion. Zur wissenschaftlichen Karriere eines Themas; in: Kleger/ Müller (Hg.), Religion des Bürgers. Zivilreligion in Amerika und Europa, München 1986, 175-194, 175

[45] Vgl. u.v.a. W. Philipp, Art. "Kulturprotestantismus"; in: Evang. Kirchenlexikon[2]. II, 993-997; Schneemelcher, a.a.O., v.a. 1417ff.; Gestaltung und Kritik, a.a.O., 17ff.

[46] Gestaltung und Kritik, a.a.O., 19f.

[47] Vgl. Martin Heckel, Der Denkmalschutz an den Sakralbauten in der Bundesrepublik Deutschland. Kulturschutz und Kirchenfreiheit im säkularen Verfassungssystem; in: Chatelain/ Beseler/ Ray/ Heckel, Denkmalpflege und Denkmalschutz an den Sakralbauten in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich (= Deutsch-Französische Kolloquien Kirche-Staat-Gesellschaft/ Straßburger Kolloquien 7), Kehl a. Rh.-Straßburg 1987, 85-106, 94

[48] Herbert Unterköfler, Zwischen zwei Welten. Anmerkungen zur kulturellen Identität der Evangelischen in Österreich; in: Geistiges Leben im Österreich der Ersten Republik (= Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich 10), Wien 1986, 348-369, 360

[49] Vgl. die verschiedenen Aufsätze im gleichnamigen Katalog (Wien 1996)

[50] Vgl. Kurt Lüthi, Theologie als Dialog mit der Welt von heute (= Quaestiones disputatae 53), Freiburg-Basel-Wien 1971

[51] Vgl. Gestaltung und Kritik, a.a.O., 9

[52] Vgl. u.a. Schneemelcher, a.a.O., v.a. 1412ff.

[53] Christian Werner, Homilie anläßlich des Festgottesdienstes im Kloster Mehrerau am 14. Juli 1996; in: Redl/ Sladek (Hg.), Die grenzüberschreitende Verantwortung des Kulturgüterschutzes (= SchrÖGKGS 3), Bregenz-Wien 1996, 97-102, 97

[54] Davon zeugt nicht nur der Gedenkstättenführer "Evangelisches Österreich", der unter der Agende des damaligen lutherischen Bischofs Oskar Sakrausky anläßlich des 200. Toleranzjubiläums 1981 veröffentlicht wurde (Oskar Sakrausky (Hg.), Evangelisches Österreich. Ein Gedenkstättenführer, Wien o.J. [1981]), sondern auch der breit angelegte Dokumentationsband "evangelische kunst und kultur in der steiermark", 1996 herausgegeben vom damaligen steirischen Superintendenten Ernst-Christian Gerhold und Johann-Georg Haditsch (Ernst-Christian Gerhold/ Johann-Georg Haditsch (Hg.), evangelische kunst und kultur in der steiermark, Graz 1996). Besonders zu nennen ist die unter Michael Meyer entstandene Festschrift der Kremser Pfarrgemeinde, die anläßlich deren 80-Jahr-Jubiläums der Öffentlichkeit übergeben wurde und den künstlerischen und liturgischen Aspekt gegenüber einer historischen Aufarbeitung betont (Evang. Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau, Eine Dank- und Festschrift 1905 - 1985, Krems 1985). Jüngstes Kind dieser Besinnung ist der anläßlich des Gemeindejubiläums der Auferstehungskirche in Wien-Neubau durch Pfarrer Josef Hofstadler verantwortete Band "Kunst & Kirche" ([Josef Hofstadler], Kunst & Kirche. Die Auferstehungskirche in der Lindengasse, Wien 1999), der insofern von Bedeutung ist, weil es sich bei der Auferstehungskirche um Gegenwartskunst aus den 60er Jahren handelt.

[55] Gestaltung und Kritik, a.a.O., 36

[56] Gestaltung und Kritik, a.a.O., 67, wo es weiter heißt: "Von Anfang an beruht die kulturprägende Wirkung des Christentums auf der Unterscheidung zwischen Glauben und Kultur. Gerade weil das Evangelium mehr ist als ein bloßer Kulturfaktor, kann es sich auf die Kultur gestaltend und verändernd auswirken. In den zwei Jahrtausenden der bisherigen Christentumsgeschichte geschah das insbesondere dadurch, daß Inhalte des christlichen Glaubens zu Themen kultureller Gestaltung wurden."

[57] Für Krems und Horn hat Gustav Reingrabner die Verbindungen zur politischen Kommune in der Zeitgeschichte herausgearbeitet, auf dem

Titelbild der Festschrift zum 80. Bestandsjubiläum der evangelischen Friedenskirche in Gmünd wird ein Kreuz aus Photographien und Darstellungen aus Vergangenheit und Gegenwart gebildet. Vgl. Gustav Reingrabner, Evangelisch in Krems. Welche Bedeutung hat der Protestantismus für die Geschichte der Stadt?; in: Jahrbuch für Landeskunde Niederösterreichs NF 60+61 (1994/95), 161-180; ders., Evangelisch in Horn. Zur katholischen Kirche und ihrer Entwicklung vgl. Helmut Engelbrecht, Zur neueren Geschichte der Pfarre Krems an der Donau; in: 950 Jahre Pfarre Krems, Krems 1964, 93-236

[58] Anschauliche Beispiele aus der Fülle der weltweiten Kulturgüter und des Weltkulturerbes können entnommen werden: Thomas Veser (u.a.), Schätze der Menschheit, München [5] 1997

[59] An historischen Beispielen zur Entwicklung des Kulturgüterschutzes vgl. auch Franz Schuller, Der Kulturgüterschutz im Österreichischen Bundesheer; in: Kulturgüterschutz: Ein Aufruf zu transnationaler Aktion (= SchrÖGKGS 2), 51-64

[60] Zur historischen Entwicklung des Schutzes der Kriegsopfer, im besonderen des Asylrechts, vgl. Die Genfer Rotkreuz- Abkommen vom 12. August 1949 und die beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977; in: Schriften des deutschen Roten Kreuzes, Bonn [8] 1988, 3 ff.

[61] Zur Verrohung der Kriegsführung vgl den Artikel von Gustav Reingrabner, Das Waldviertel als Kriegsschauplatz im Dreißigjährigen Krieg; in: Das Waldviertel 2/1995, 113ff.

[62] Die historische Entwicklung des Kulturgüterschutzes an dieser Stelle aufzuzeigen, würde über das Ziel dieser Arbeit hinausgehen. Vergleiche daher zur Entwicklung einen kleinen Abriß in: BMLV, Büro für Wehrpolitik. Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954. Wien [2] 1975, 12 f.

[63] Zur Frage des Krieges und dessen Problematik aus der Sicht des planenden Militärs, vgl.: Carl von Clausewitz, Vom Kriege, Augsburg 1990, v.a. 18 u. 96 f.

[64] Eindrucksvolle photographische Beispiele aus dem zerstörten Wien nach dem Zweiten Weltkrieg, vgl.: Lotte Benz-Casson, Ein Sammelwerk aus dem zerstörten Stadtbild Wiens mit 168 Originalaufnahmen, Wien 1945

[65] Hier muß auch die Schlacht von Solferino 1859 und die daraus resultierende Gründung des Internationalen Roten Kreuzes 1864 Erwähnung finden. Die internationale Respektierung des menschlichen Lebens war die Voraussetzung für das aufkommende Kulturgutbewußtsein. Vgl. u.v.a. Evangelischer Rundbrief für die Zentralstelle/ BMLV und das Militärkommando Wien 4. Rundbrief/ Sommer 1997 v. Juli 1997

[66] Unmittelbar nach Beendigung des Ersten Weltkrieges erschien bereits eine Dokumentation über den Kulturgüterschutz im Weltkrieg. Vgl. Paul Clemen, Kunstschutz im Kriege, 2 Bde., Leipzig 1919

[67] Schlauss, a.a.O., 23

[68] Weiterführende Literatur: Die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle in: Protocols Additional to the Geneva Conventions of the 12 Aug. 1949 - Resolutions of the Diplomatic Conference - Extracts from the final Act of the Diplomatic Conference, hgg. v. Int. Committee of the Red Cross, Geneva 1970; Frederik de Mulinen, Handbook on the Law of War for Armed Forces, hgg. v. Int. Committee of the Red Cross, Geneva 1987; Schriften des deutschen Roten Kreuzes, Bonn 1988

[69] Landesverteidigungsplan, hgg. v. Bundeskanzleramt, Wien 1985. Vgl. Vorwort des Bundeskanzlers Fred Sinowatz, 3

[70] Das Salzbergwerk Altaussee ist auch heute noch international als zentraler Bergungsort gemeldet. Es wurde bereits während des Zweiten Weltkrieges als Bergungsort ausgebaut und erfolgreich genutzt.
Aus verschiedenen, v.a. technischen Gründen wurde in den letzten Jahren ein neuer Bergungsort angestrebt. Dieser konnte aber bisher nicht gefunden werden. Das Salzbergwerk Altaussee genießt nach wie vor gem. der Konvention Sonderschutz und ist mit dem dreifachen Kennzeichen gem. Art. 17 der Konvention gekennzeichnet.

[71] Landesverteidigungsplan, a.a.O., 127f.

[72] Als Beispiel zur Hilfe des Wiedererlangens der kulturellen Identität kann eine Hilfsaktion des österreichischen Bundesheer-Kontingents AUSLOG im Rahmen von SFOR in Bosnien-Herzegowina genannt werden. Österreichische Soldaten halfen beim Wiederaufbau der Altäre einer zerstörten katholischen Kirche. Damit konnte eine kleine katholische Dorfgemeinde ihre zerstörte kulturelle Identität teilweise wiederfinden. Vgl. [?] Wutte, Österreichische Kunst in Bosnien-Herzegowina. Österreichischer Unteroffizier baute Altäre für katholische Kirche in einem Vorort von Sarajewo; in: Der Soldat 19/ 99 v. 06 10 99, 5

[73] Vgl. Peter Pernthaler, ULV - Zwischen Utopie und Realität; in: Neisser/ Windhager (Hg.), Wie sicher ist Österreich? Beiträge zu einen konzipierten Sicherheitspolitik (= ULV-SchrR Sicherheit und Demokratie 2), Wien 1982, 398 ff.

[74] Zur Differnzierung von Kulturgüterschutz und Denkmalschutz vgl. Swittalek, a.a.O., 46ff

[75] Dieser Darstellung steht scheinbar die Aussage der letzten Novelle zum österreichischen Denkmalschutzgesetz (BGBl.Nr. 170/1999) entgegen, wo es im §1 (11) heißt: "Die Begriffe 'Denkmal' und 'Kulturgut' sind gleichbedeutend, ...". Wenn der Gesetzgeber diese beiden Begriffe hier gleichbedeutend verwenden will, was in diesem Sinne im weiteren Verlauf des Gesetzestextes auch zur Anwendung kommt, gilt diese Gleichsetzung ausschließlich für das zitierte Gesetz, kann aber nicht die allgemeine Anwendung in der einschlägigen Literatur normieren !

[76] KGS umfaßt auch den Schutz vor Verschleppung, vgl. Franz Smola, Kulturgüterschutz im Wandel der Zeit, in: SchrÖGKGS 2, 20

[77] Zum Zusammenhang von politisch vorgegebener Struktur und Identität bei Streitkräften vgl. Karl-Reinhart Trauner, Heeresstruktur und Identität in der Epoche der Freiheitskriege; in: ÖMZ 4/ 1999, 451-462

[78] Zur ÖGKGS vgl. Gerhard Sladek, Die Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz. Zum Rollenverständnis einer privaten Initiative zur Sicherung und Bewahrung unseres kulturellen Erbes; in: Kulturgüterschutz: Ein Aufruf zu transnationaler Aktion (= SchrÖGKGS 2), 29-44

[79] Vgl. dazu Gustav Reingrabner, Das Waldviertel als Kriegsschauplatz, a.a.O., 113 ff.

[80] Es kann hier keine ausführliche Beurteilung des Geländes gegeben werden, sondern es sollen hier die Beurteilungsschritte nur angedeutet werden, um ein Verständnis für die weiteren Beurteilung des Geländes durch den Kulturgüterschutz zu ermöglichen.

[81] Vgl. die der Konferenz zugrunde liegende militärische "Lage Göttweig", ausgearbeitet von Peter Steiner, HptmdhmfD: "Auswirkungen der Existenz von Kulturgütern auf die Kampfführung eines großen Verbandes am Beispiel des Verteidigungsbereiches einer verstärkten Jägerbrigade im Raum Mautern-Göttweig".

[82] Nur in Österreich wurde der Rang "D" für "bedeutende Kulturgüter regionaler Bedeutung" eingeführt und ist in den Sammelranglisten angeführt. International ist diese Kategorie aber nicht in Verwendung und wird auch in Österreich nicht mehr berücksichtigt.
Die drei verschiedenen Sicherheitsabstände haben sich in der Praxis bei Übungen und Planspielen des Österreichischen Bundesheeres nicht bewährt. Daher wird seit 1998 mit dem einheitlichen Abstand von 500 m bei allen drei Rängen gearbeitet. Erlaßgemäß ist dieser einheitliche Sicherheitsabstand von 500 m aber noch nicht fixiert. Einer Neufassung des noch immer gültigen KGS-Erlasses mit den drei verschiedenen Sicherheitsabständen wird in naher Zukunft erwartet. In dieser Neufassung wird der einheitliche Sicherheitsabstand von 500 m festgeschrieben werden.

[83] Heckel, a.a.O., 85

[84] Vgl. Herbert Rodinger, Der Raum für die Gemeinde; in: Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau, Eine Dank- und Festschrift 1905 - 1985, Krems 1985, 20f.

[85] Gustav Reingrabner, Die "Schätze" der Kirche; in: Das Waldviertel 4/ 996, 385-397, 386

[86] Reingrabner, Die "Schätze" der Kirche, a.a.O., 388

[87] Gestaltung und Kritik, a.a.O., 60

[88] Zur Los-von-Rom-Bewegung insgesamt vgl. Karl-Reinhart Trauner, Die Los-von-Rom-Bewegung. Gesellschaftspolitische und kirchliche Strömung in der ausgehenden Habsburgermonarchie, Szentendre 1999

[89] [Friedrich] H[ochstetter], Art. "Wie bauen wir unsere Kirchen?"; in: Wartburg 16/ 1904, 167f. u. 18/ 1904, 187-189, 167. Die Los-von-Rom-Bewegung brachte einen deutlichen Anstieg evangelischen Lebens in Niederösterreich: "Während von 1863 - 1899 nur zwei evangelische Pfarrgemeinden entstanden waren, entstanden zwischen 1900 und 1910 deren fünf: Neunkirchen, Floridsdorf, Klosterneuburg, St. Pölten, Krems. Die Seelenzahl wuchs kräftig in und außer Wien, neue gottesdienstliche Stätten wurden gebaut, neue Unterrichtsstellen entstanden usw." (Friedrich Hochstetter, Die evangelische Kirche in Niederösterreich (= Wartburgheft 65), Berlin 1912, 10f.)

[90] Vgl. Gerhard May, Vom politischen Gehalt der evangelischen Verkündigung in den volksdeutschen Kirchen, Leer 1971, 11f.

[91] Vgl. May, a.a.O., 12

[92] Unbek. Autor, Art. "Fünf lebendige Steine in Österreich"; in: Kirchl. Korrespondenz VII/ 1901, 171-175, 171

[93] May, a.a.O., 12f.

[94] Vgl. Antje Senarclens de Grancy, Evangelischer Kirchenbau in der Steiermark am Beginn der Moderne; in: Gerhold/ Haditsch (Hg.), evangelische kunst und kultur in der steiermark, Graz 1996, 57-63, 59

[95] Z.B. in Gmünd/ NÖ, Leoben/ Stmk. oder Graslitz/ Böhmen. Der Plan für Graslitz stammt von Otto Bartning - Berlin.

[96] Vgl. Gustav Reingrabner, Die Heilandskirche in Fürstenfeld (= Bekannte und unbekannte Schätze. Der Anteil an Österreichs Kultur 13); in: Saat 7/ 7. 4. 1996, 14

[97] Vgl. Senarclens de Grancy, a.a.O., 60. Andere Beispiele für dieses neue Kirchenbauprogramm finden sich z.B. in Peggau/ Stmk (Otto Bartning, 1906), Gmünd/ NÖ (Klemens M. Kattner, 1908), Leoben/ Stmk. (Klemens

M. Kattner, 1908/09), Wurzelsdorf-Schenkenhahn/ Böhmen (Otto Bartning, 1909), Leibnitz/ Stmk (Otto Bartning, 1910/11), Graz-Kreuzkirche/ Stmk. (Theiß u. Jaksch, 1912-14) oder Krems/ NÖ (Otto Bartning, 1913). Zahlreiche weitere Beispiele könnten folgen.

[98] Vgl. C[urt] Horn, Art. "Bartning, Otto"; in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart[3] I, 899f.

[99] Hellmuth Pommer, Art. "Die evangelische Gemeinde Wurzelsdorf-Schenkenhahn im böhmischen Isergebirge"; in: Wartburg 41/ 1909, 411f., 412

[100] Zit. nach: Rodinger, a.a.O., 20

[101] Zit. nach: Rodinger, a.a.O., 21

[102] Vgl. Christian Brugger, Die künstlerische Entwicklung von 1781 bis in das frühe 20. Jahrhundert; in: Gerhold/ Haditsch (Hg.), evangelische kunst und kultur in der steiermark, Graz 1996, 51-56, 56

[103] Vgl. Senarclens de Grancy, a.a.O., 59f, die auch noch andere Beispiele in der Steiermark nennt.

[104] Zur Frage der rechtlichen Rahmenbedingungen einer bewaffneten Auseinandersetzung vgl. Klemens Fischer, Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz (= TD-Taschenbuch 1), Wien 1991

[105] Vgl. Wolfgang Peischel/ Franz Hollerer, Militärwissenschaft als Antwort auf die neuen Anforderungen an das Rollenbild des Offiziers; in: ÖMZ 4/ 1999, 439-449

[106] Österreich ist auf dieser Liste mit fünf Objekten vertreten: Schloß und Park von Schönbrunn, Semmeringbahn samt umgebender Landschaft, die Altstadt von Salzburg, die Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut sowie das Zentrum der Stadt Graz.

[107] Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt samt österreichischer Erklärung. BGBl f. d. Rep. Österreich, Jg. 1993, 19. Stück

[108] Vgl. Art.1 des Übereinkommens

[109] Zur Illustration seien nur einige prominente Beispiele aus anderen Kontinenten angeführt: In Amerika etwa die Unabhängigkeitshalle in Philadelphia (USA), Altstadt und Festungsanlagen von Havanna (Cuba) sowie Hafen, Befestigungen und Baudenkmäler der Kolonialzeit in Cartagena (Kolumbien). In Asien sind zum Beispiel die Ruinen von Angkor (Kambodscha), das Tadsch Mahal in Agra (Indien) und die Ruinen von Petra (Jordanien) zu nennen. Das prominenteste Beispiel aus Afrika sind sicherlich die Tempel von Abu Simbel (Ägypten).

[110] Vgl. Art.2 des Übereinkommens

[111] Als Beispiele seien in Australien der Nationalpark Uluru (Ayers Rock) und das große Barriere-Riff genannt. Ein Beispiel aus Afrika wäre der Nationalpark Virunga (Zaire). Der Nationalpark Grand Canyon (USA) und der Nationalpark Los Glaciares (Argentinien) sollen Nord- und Südamerika illustrieren. Aus Asien wäre der Wald von Jakushima (Japan) anzuführen, und als Beispiel aus Europa könnte der Nationalpark Plitvicer Seen (Kroatien) genannt werden.

[112] Zur Frage der internationalen Problematik vgl. Brigitte Mayerhofer, Internationaler Kulturgüterschutz. Entstehung und Umsetzung der Weltkultur- und Naturerbekonvention der UNESCO von 1972 (= DiplArb Kulturpädagogik Hildesheim), Hildesheim 1995

[113] Schlauss, a.a.O., 33

[114] Bereits zu Beginn der europäischen Einigung spielte die Frage der Kultur immer eine zentrale Rolle. Vgl. Europe Unites. The story of the campaign for European Unity, including a full report of the Congress of Europe, held at The Hague, May, 1948, London 1949, v.a. Kap. "IV. Cultural Section", 72ff.

English summary

In autumn 1997 a workshop took place within the framework of the NATO PfP Program on the issue of "Protection of cultural property by the armed forces". The aim of this meeting was discussing and examining the legal basis of protection of cultural property for military personnel and its implementation with regard to the Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict (The Hague, 1954).
This event had further been the starting point of more intensive talks between a cultural property protection officer (CPPO) of the Austrian army and a clerical historian, protestant by confession, who is also military priest in the Austrian armed forces.
It should be pointed out that cultural property is the expression of social and individual identity and therefore, creates itself identity. Not only the support of a legally correct government which has the ability to act, but also the maintenance of cultural identity is indispensable for the continued existence of a State.
The Hague Convention requires the establishment of services or specialist personnel within the armed forces of the High Contracting Parties, whose purpose is to secure respect for cultural property. In conformity with this requirement, the Austrian army assigned two specially trained cultural property protection officers (CPPO) next to each of the nine provincial military commanding units. These officers secure respect for cultural property by the troops and provide the commanders with expert advice. Further, the training of the troops and the commanders, as well as the co-operation with the civil authorities and other institutions is part of their tasks.
Initially, a scenario of defense of the area of Krems, Mautern and the abbey of Göttweig, along the Danube River, was simulated. In this imagined scenario, priority was not given to tactical details for an attack by crossing the Danube or its defense, but only the



requirements for the protection of cultural property were taken into account during all tactical discussions and military plans, in conformity with the respective provisions of the Hague Convention. The international military and civilian participants focused their interest on the issue of its implementation within the Austrian armed forces.

In the case of threat, as it was described in the scenario, the removal of movable cultural property which is not situated in the area of military operations, should be provided for. However, the responsibility for the organization of such an evacuation is the task of the civilian authorities and, particularly of the owners and users of the cultural property concerned. Even if cultural property is respected by the military personnel, it may still be destroyed or disappear due to organized theft or pillage by civilians.

Just outside the zone of protection for cultural property of the city of Krems the protestant church "Heilandskirche" is situated. In this case a CPPO is confronted with the question whether the monument has been forgotten to indicate and register as protected cultural property with the distinctive emblem, or whether it is simply not protected cultural property. It resulted from an ecclesiastic historical clarification that the church is an object of "category C". It could be expected that this cultural property was out of the effect of fire on a possible military target, which was the ramp on the neighboring bridge crossing the Danube, and which was approximately 400 meters distant. In its regulations the Austrian army has three categories to which different minimum distances for the attack apply (Category A: 1000 meters, category B: 500 meters, category C: 200 meters; Since 1998 only a distance of 500 meters is practically relevant, in order to have only one single rule of distance for practical reasons; However, this rule has not yet been ordered by an administrative decree).

Further to the assistance of formulating the brigade order of defense, the presence of the CPPO results in an own brigade order for the protection of cultural property. This order contains first of

all a list of cultural properties situated within the area of defense, without distinction whether they are movable or immovable. Further, in order to ensure the implementation of the Hague Convention, the most important rules of respect for cultural property by the military personnel are decreed and outlined. In addition, the arrangements taken with the civilian authorities for the safeguard of cultural property are explicitly noted.

The liaison officers have to co-ordinate the safeguard of cultural property with the local administration (Bezirkshauptmann-schaften). Through these liaison officers the brigade commander may influence the organization of the civil organized safeguard and accelerate it.

The appointment of a CPPO as an advising specialized officer with a solid military and other expertise and education is the main pre-condition for the outmost respect of the Hague Convention. The protection of cultural property in general is an interdisciplinary task, including many different areas and sciences. This also ensues that the protection of cultural property shall not only be understood as a pure military task, but also as one concerning the whole society.

The above-mentioned example of the protestant church of Krems easily demonstrates this interaction. Although a list of cultural property was elaborated by the city of Krems, it has never been kept updated. Cultural property, which was once registered, could be destroyed or pillaged in between. Its cultural value may have changed more or less. On the other hand, cultural property may have been newly created or discovered.

Without the personal commitment of the persons concerned, in our case it were the clerical historians and the CPPO, possibly cultural property not registered or marked with the distinctive emblem cannot be protected and respected adequately in the case of attack.

The problem pointed out in the respective scenario of cultural property not indicated in the materials available will concern a



number of military commanders in future, if they wish to comply with the provisions of the Convention. An exemplary recording in lists as well as the marking with the blue and white distinctive emblem, as is done in Austria, is not found everywhere.
With this it is made clear that the protection of cultural property is to be considered as part of the psychological combat. A CPPO who is included in the planning of military actions may certainly remedy the situation. His knowledge on history, culture and population supports the commanders on the various levels in the field, a task which should not be underestimated.
The present dialog between a CPPO and a historian should demonstrate the link between theory and practice and between the intellectual disciplines.
The theoretically practiced protection of cultural property with a lacking and incomplete basic material is confronted with the existing cultural property , in our case the "Heilandskirche". Flexible actions are requested from the CPPO. The soldier meets the historian who knows the place, both of which have the same goal: the prevention of valuable cultural property from unnecessary destruction.

Die Autoren:



P. STEINER K.-R. TRAUNER

Mag. Peter STEINER, Hauptmann des höheren militärfachlichen Dienstes (HptmdhmfD), Jg. 1964, Studium der Geschichte, Numismatik und Museumskunde an der Universität Wien, Vertragsbediensteter in der Österreichischen Nationalbibliothek; Ausbildung zum Feldzeugoffizier, Absolvent des Einheitskommandanten- und Stabsoffizierskurses sowie des Ausbildungsganges "Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes" für Milizoffiziere. Die schriftliche Ausarbeitung der Aufgabenstellung "Auswirkungen der Existenz von Kulturgut auf die Kampfführung eines großen Verbandes am Beispiel des Verteidigungsbereiches einer verstärkten Jägerbrigade im Raum Mautern, Göttweig" war Grundlage des NATO-PfP Workshops 1997. Er ist Kulturgüterschutzoffizier (mob) des Militärkommandos Wien, Vorstandsmitglied der ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ und war maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung des angesprochenen Kulturgüterschutz-Workshops beteiligt.

Dr. Karl-Reinhart TRAUNER, Militäroberkurat (MilOKur), Jg. 1966, 1984 bis 1992 Studium der Theologie und der Geschichte an den Universitäten Wien und Erlangen mit (kirchen-) geschichtlichem Schwerpunkt; Ausbildung zum Gymnasiallehrer und zum (evangelischen) Pfarrer. 1984 Offiziersausbildung als Einjährig-Freiwilliger; Mobverwendungen als Zugs- und Kompaniekommandant; Verwendungen als Ausbildungsoffizier und Kompaniekommandant im Bereich des Heeresmaterialamtes; Absolvent des Einheitskommandanten-, Stabsoffiziers- und Truppenkommandantenkurses. Seit 1995 ist er der evangelische Militärpfarrer bei der Zentralstelle/BMLV und beim Militärkommando Wien. Er hat in den letzten Jahren zahlreiche Arbeiten v.a. zur österreichischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts publiziert.

DIE ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ

Die Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (ÖGKGS) wurde im Jahre 1980 auf der Basis der "Haager Konvention 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten" gegründet.

Diese Konvention formuliert nicht nur das Verbot, geschichtliche Denkmäler sowie künstlerische und wissenschaftliche Werke im Falle eines bewaffneten Konfliktes zu beschlagnahmen, zu beschädigen oder absichtlich zu zerstören, sondern mit ihrem Abschluß besteht vor allem ein internationaler Grundkonsens, das kulturelle Erbe der Völker unter internationalen Schutz zu stellen. Das Ziel der Gesellschaft ist es, die Anliegen des Kulturgüterschutzes durch Aufklärung der Bevölkerung mittels Veranstaltungen, Publikationen und Ausstellungen, aber auch durch die Förderung von Eigeninitiativen, im Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit zu verankern.

Die ÖGKGS ist ein privatrechtlicher Verein, der weder religiös, parteipolitisch noch weltanschaulich gebunden ist, sich aber den großen geistig-humanistischen Traditionen im globalen Maßstab verpflichtet fühlt.

Das Spektrum der Risken und Bedrohungen für Kulturgüter wird gerade in unserer modernen Gesellschaft immer breiter, so daß heute privat- und völkerrechtliche, kunsthistorische, kulturpolitische und/oder wirtschaftliche Aspekte in der Kulturgüterschutzproblematik zusammenfließen.

In dieser Hinsicht ist die UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltkultur- und Naturerbes von 1972 eine legitime und globale Weiterführung der Haager Konvention 1954. Die ÖGKGS hat



diesen gewandelten Gegebenheiten Rechnung getragen und ihre Bemühungen auch dahingehend erweitert, um den neuen „zivilen" Gefährdungen beikommen zu können.
Durch die Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen in den Nachbarländern sollen die Gedanken des Kulturgüterschutzes auch international auf breiter Ebene gefördert werden.

DIE ORGANE

VORSTAND

Ehrenpräsident	Brigadier i.R. Roman SCHLAUSS
Präsident	DDr. Gerhard SLADEK
Vizepräsident	Hofrat Dipl.Ing.Dr. Peter SWITTALEK
Generalsekretär	Mag.Dr. Franz SCHULLER
Finanzen	Mag. Anton SCHIFTER
Vorstandsmitglied	Univ.Prof.Dr. Gerte REICHELT
Vorstandsmitglied	Brigadier Norbert SINN
Vorstandsmitglied	Mag. Peter STEINER

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Univ.Lektor Dr. Fritz WINDHAGER
Hofrat Dipl.Ing. Georg HANREICH
Hofrat Mag.theol.Dr.iur Alfred SAMMER

KURATORIUM

Generaldirektor	Helmut ELSNER, BAWAG
Generaldirektor	Mag. Max KOTHBAUER, PSK
Militärkommandant	Divisonär Karl SEMLITSCH
Vorstandsdirektor	Dr. Heinz TRAXLER, Donau Versicherung
Präsident	KR Adolf WALA, Oesterr. Nationalbank

RECHNUNGSPRÜFER

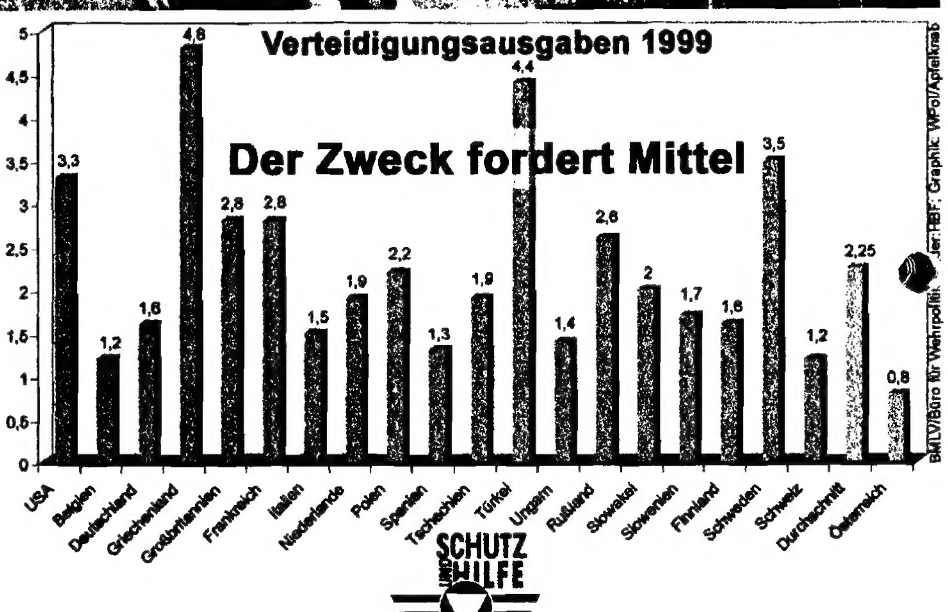
Hans ROHRER
Mag. Manfred TIEBER

Bisher in der SCHRIFTENREIHE DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ erschienene Publikationen:

Nr. 1	DAS KULTURELLE ERBE IM RISIKO DER MODERNITÄT Salzburger Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz	1993
Nr. 2	KULTURGÜTERSCHUTZ: EIN AUFRUF ZU TRANSNATIONALER AKTION Private Initiativen zwischen Interessen und Verantwortung	1995
Nr. 3	DIE GRENZÜBERSCHREITENDE VERANTWORTUNG DES KULTURGÜTERSCHUTZES	1996
Nr. 4	DAS WELTKULTURERBE – Symbol einer globalen Identität 2. aktualisierte Auflage	1997 1999
Nr. 5	REVISION DER HAAGER KONVENTION ZUM SCHUTZ VON KULTURGUT BEI BEWAFFNETEN KONFLIKTEN 1954 – WOZU ?	1999



Unternehmenszweck Bundesheer
(B-VG/WG)
a) Militärische Landesverteidigung
b) Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit
c) Katastrophenhilfe
d) Hilfeleistung im Ausland
Achtung
Staatsgrenze



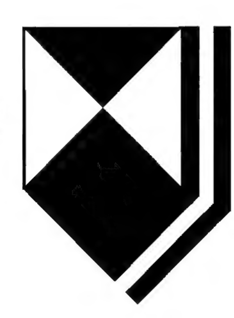
Verteidigungsausgaben 1999
Der Zweck fordert Mittel
USA 3,3
Belgien 1,2
Deutschland 1,6
Griechenland 4,8
Großbritannien 2,8
Frankreich 2,8
Italien 1,5
Niederlande 1,9
Polen 2,2
Spanien 1,3
Tschechien 1,9
Türkei 4,4
Ungarn 1,4
Rußland 2,6
Slowakei 2
Slowenien 1,7
Finnland 1,6
Schweden 3,5
Schweiz 1,2
Durchschnitt 2,25
Österreich 0,8
0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 3,5 4 4,5 5
SCHUTZ UND HILFE



BAWAG

„KULTURGÜTERSCHUTZ
DARF
KEIN ZUFALL SEIN!“

ÖSTERREICHISCHE
GESELLSCHAFT
FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ



PALAIS PALFFY
1010 WIEN, JOSEFSPLATZ 6